



## Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2023

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG  
Ordnungsmäßigkeits–  
und Belegrprüfung 2023  
Bericht des Rechnungshofes





Bundesrechnungsabschluss 2023

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2023

---

#### IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2024

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHSpreecher

#### FOTOS

Cover, Rückseite:

Offizieller Auftritt des Bundesheers;

<https://flic.kr/p/2o6Z7z1>

istockphoto.com;

@tomch; @Stadtratte; @Julia Beckel



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	12
Prüfungshandlungen	14
<b>Teil I:</b>	
Analytische und systematische Prüfungshandlungen	16
Verbuchungssystematik und Darstellung in den Abschlussrechnungen	16
Anlagevermögen	37
Follow-up zu Vorräten	43
Beteiligungen	45
Saldenbestätigungen – Debitoren und Kreditoren	48
Kontenabstimmung – Banksalden	48
Rückstellungen	50
<b>Teil II:</b>	
Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung	63
Grundlagen	63
Auszahlungsrelevante Stichproben	66
Einzahlungsrelevante Stichproben	71
Eilnachrichtenverfahren	72
Schlussempfehlungen	74
Anhang A	80
Stichproben je Untergliederung für auszahlungsrelevante Belege	80
Anhang B	82
Stichproben je Untergliederung für einzahlungsrelevante Belege	82



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Unterschiede zwischen Auszahlungen und Aufwendungen für Entlastungsmaßnahmen 2023	22
Tabelle 2:	Struktur der Globalbudgets der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten 2013 bis 2023	29
Tabelle 3:	Stichproben und Mängel je Untergliederung	39
Tabelle 4:	Abstimmung der Bankkontenstände	48
Tabelle 5:	Ausweis der Transfers an die COFAG in den Abschlussrechnungen des Bundes sowie der Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber dem Bund im Jahresabschluss der COFAG	51
Tabelle 6:	Prozesskostenrückstellung	54
Tabelle 7:	Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	57
Tabelle 8:	Vergleichsrechnung der Personalrückstellungen zum 31. Dezember 2023	61



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BHV	Bundeshaushaltsverordnung
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
BVV	Bundesvermögensverwaltungsverordnung
bzw.	beziehungsweise
COFAG	COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
DSGVO	Datenschutz–Grundverordnung 2017
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
ELAK	elektronischer Akt
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts– und –organisationsgesetz 2010
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
FI-AA	SAP–Modul Finance Asset Accounting (Inventarverwaltungssystem für das Anlagevermögen)
FTE–Rat	Rat für Forschung und Technologieentwicklung
FWIT–Rat	Forschungs–, Wissenschafts–, Innovations– und Technologieentwicklungsrat



GBA	Geologische Bundesanstalt
GeoSphere	
Austria	GeoSphere Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HV–SAP	Haushaltsverrechnungssystem des Bundes
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
ISA	International Standards on Auditing (international anerkannte Grundsätze zur Abschlussprüfung)
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions (Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden)
IT	Informationstechnologie
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LOGIS	Logistik Informationssystem
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PM–SAP	Personalmanagementsystem
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
S.	Seite
SAP	„Systemanalyse Programmentwicklung“ – Software
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UDRB	umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen



UG Untergliederung

UGB Unternehmensgesetzbuch

USt Umsatzsteuer

vgl. vergleiche

WIFO Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Z Ziffer

ZAMG Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

z.B. zum Beispiel



Bundesrechnungsabschluss 2023

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2023

---



#### WIRKUNGSBEREICH

- alle Bundesministerien und obersten Organe

## Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2023

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von September 2023 bis April 2024 die Abschlussrechnungen 2023 des Bundes gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948. Dabei führte er analytische und systematische Prüfungshandlungen durch, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu überprüfen. Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung beurteilte er die Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit der Verrechnung und Belege für die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.

Dementsprechend besteht der vorliegende Bericht aus zwei Teilen:

- **Teil I** enthält die analytischen und systematischen Prüfungshandlungen,
- **Teil II** die Ergebnisse der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung.

### Kurzfassung

#### Teil I:

#### Prüfung der Abschlussrechnungen – analytische und systematische Prüfungshandlungen

Für die Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung sah das Bundesministerium für Finanzen **keine einheitlichen Vorgaben zur Verrechnung** vor. Daher war eine automationsunterstützte Auswertung der Entlastungsmaßnahmen nicht möglich. Auch war dadurch die Berichterstattung über Maßnahmenpakete uneinheitlich, nicht nur zwischen verschiedenen Institutionen, sondern auch innerhalb des Bundesministeriums für Finanzen. (TZ 3)

Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Einschränkung der Rücklagenbildung für temporäre finanzielle Hilfsmaßnahmen, insbesondere für Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung, wurden im Bundesfinanzgesetz 2023 nicht genutzt. Auch Mittelumschichtungen für andere Zwecke waren grundsätzlich zulässig. Damit war eine zweckfremde Nutzung etwaiger nicht ausgezahlter Mittel, die krisenbedingt dem Bundeshaushalt zugeführt worden waren, möglich. Für die pandemiebedingten Maßnahmen wurden hingegen Einschränkungen bei der Rücklagenbildung getroffen. (TZ 4)



Die Budgetunterlagen zum Bundesfinanzgesetz 2023 enthielten keine Erläuterungen zu den Berechnungsgrundlagen für die Veranschlagung wesentlicher Budgetbereiche, insbesondere jener für Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung. Damit war nicht nur die **Transparenz der Veranschlagung** eingeschränkt. Auch die Begründung von Voranschlagsabweichungen sowie eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen, etwa durch Bildung einer Rückstellung, waren erschwert. (TZ 5)

In den Abschlussrechnungen 2023 wurden keine Rückstellungen zur **wirtschaftlichen Zuordnung** der Entlastungsmaßnahmen gebildet. Dies war auf die Komplexität der Sachverhalte, auf fehlende Unterlagen zur Berechnung und auf Auslegungsschwierigkeiten der haushaltrechtlichen Bestimmungen zurückzuführen. (TZ 5)

Bei der **Verrechnung von Transferaufwendungen** unterblieb weiterhin die Qualitätssicherung im Zuge der Konteneröffnung. Dies hatte uneinheitliche und falsche Zuordnungen von Transfers zu Empfängergruppen zur Folge. Es fehlte die Klärstellung, ob die Zuordnung von Transferaufwendungen zu Kontengruppen anhand der unmittelbaren Empfänger oder anhand der Endempfänger erfolgen sollte. Zudem war die Zuordnung nach Empfängergruppen in Bezug auf die Steuerungsrelevanz der Transfers wenig aussagekräftig. Die vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung (§ 62 Bundeshaushaltsgesetz 2013) war weiterhin nicht erlassen. (TZ 6)

**Organisationsänderungen** in den Ministerien erforderten Umstrukturierungen – in Form von Neuanlagen und Auflassungen – von Detailbudgets in der Haushaltsverrechnung. Trotz beauftragter Schließungen von Detailbudgets nach der vollständigen Übertragung von Vermögenswerten und Schulden kam es weiterhin zu automatisierten Buchungen auf diesen Detailbudgets. Außerdem fehlten infolge der Organisationsänderungen im Bundesministerium für Landesverteidigung in der Vermögensrechnung die Forderungen aus offenen Bezugsvorschüssen zum Bilanzstichtag. Dies war auf die vorgegebene, standardisierte Buchungslogik im Personalmanagementsystem PM–SAP zurückzuführen. (TZ 7, TZ 8)

Seit der Umsetzung der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform im Jahr 2013 und der damit verbundenen Einführung eines neuen SAP–Systems, in das **Daten aus Altsystemen** migriert wurden, entstand in der Haushaltsverrechnung des Bundes eine Vielzahl an weiteren offenen Salden. In den Ministerien und obersten Organen fehlten geeignete Prozesse zur laufenden Überwachung und Bereinigung dieser offenen Salden. (TZ 11)

Die Zugangs– und Benutzerverwaltung im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP war getrennt von jener im ELAK. Diese Trennung führte bei der Nutzung der ELAK–Koppelung zum HV–SAP dazu, dass die Zugriffsrechte auf HV–SAP nicht ausreichten, um auf sämtliche verlinkte Verrechnungsunterlagen und –aufschreibungen im ELAK zugreifen zu können. (TZ 12)



Eine Stichprobenprüfung zur **Verbuchung der Anlagenzugänge** zeigte erneut – wie schon bei der Prüfung der Abschlussrechnungen in den Vorjahren –, dass Anlagen, die bereits geliefert und in Betrieb genommen waren, nicht aktiviert wurden, solange für diese noch keine Rechnung vorlag. Insoweit war das Anlagevermögen in der Vermögensrechnung zu niedrig ausgewiesen. Das bis zum Jahr 2023 unter der Position „Anlagen in Bau“ in der Vermögensrechnung ausgewiesene, sanierte Parlamentsgebäude wurde im Zuge der offiziellen Eröffnung am 12. Jänner 2023 auf die Position „Gebäude, Bauten für eigene Zwecke“ umgebucht. Die Buchwerte zum 31. Dezember 2023 betrugen 408,44 Mio. EUR für das sanierte Parlamentsgebäude bzw. 3,07 Mio. EUR für das Besucherzentrum und die Bibliothek. ([TZ 13](#), [TZ 14](#))

Das Bundesministerium für Landesverteidigung setzte die Empfehlungen des RH zur Anpassung des Materialbewirtschaftungssystem LOGIS an die haushaltsrechtlichen Notwendigkeiten für die Erfassung und **Bewertung von Vorräten** um. Auf Basis der erforderlichen neuen Klassifikation im LOGIS verringerte sich der Stand der Vorräte zum 1. Jänner 2023 um 187,92 Mio. EUR. Die Anpassung erfolgte erfolgsneutral über das Nettovermögen. ([TZ 15](#))

Mit dem FWIT–Rat–Errichtungsgesetz wurde zur Beratung der Bundesregierung der Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrat (**FWIT–Rat**) als juristische Person des öffentlichen Rechts errichtet. Das Vermögen des vormaligen Rates für Forschung und Technologieentwicklung ging mit 1. Juli 2023 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum des FWIT–Rates über. Zudem wurde mit 1. Jänner 2023 die GeoSphere Austria errichtet, eine für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie zuständige Bundesanstalt. Sie ging aus dem Zusammenschluss der vormaligen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) und der vormaligen Geologischen Bundesanstalt hervor. Beide Anstalten waren als Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bundeshaushalt geführt worden. Bei der Erfassung der neu errichteten Rechtsträger FWIT–Rat und GeoSphere Austria als **Beteiligungen** im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP mussten die Vermögenswerte und die Schulden der vormaligen Rechtsträger buchhalterisch übertragen werden, wofür keine standardisierten Prozesse vorlagen. Dies band umfangreiche personelle und zeitliche Ressourcen. ([TZ 16](#), [TZ 17](#))

Die COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) war als Abwicklungsstelle von Hilfsprogrammen tätig. Auf Basis der von ihr vorgelegten Informationen wies das Bundesministerium für Finanzen zum 31. Dezember 2023 zunächst eine Forderung gegenüber der COFAG in der Vermögensrechnung aus. Die Prüfung durch den RH ergab jedoch, dass die Vorauszahlungen an die COFAG in den Jahren 2020 bis 2023 nicht ausreichten, um den Mittelbedarf der COFAG für genehmigte Förderanträge abzudecken. Daher wäre im Jahr 2023 statt einer Forderung eine Verpflichtung gegenüber der COFAG auszuweisen gewesen. Dies war auf die



beim Bundesministerium für Finanzen fehlende Prüfung der von der COFAG vorgelegten und zur Bilanzierung herangezogenen Informationen zurückzuführen. Das Bundesministerium für Finanzen täuschte sich zudem nicht mit der COFAG über die voraussichtlichen, im Jahresabschluss der COFAG ausgewiesenen Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber dem Bund aus. Im Rahmen der Mängelbehebung wurde in der Vermögensrechnung eine Rückstellung in Höhe von 353,41 Mio. EUR zum 31. Dezember 2023 eingebucht. (TZ 20)

## Teil II: Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Im Rahmen der **Stichprobenprüfung** überprüfte der RH insgesamt 1.652 auszahlungsrelevante Belege, davon waren 120 Belege bzw. 7,3 % (2022: 10,1 %) mangelhaft. Von den 135 überprüften einzahlungsrelevanten Belegen waren drei Belege bzw. 2,2 % mangelhaft (2022: 7,2 %). Die festgestellten Mängel führten zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen. (TZ 25)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

alle Bundesministerien und obersten Organe

- Bei Sachverhalten mit finanziellen Auswirkungen wäre das Erfordernis einer Rückstellungsbildung systematisch zu prüfen; auch wären die Berechnungsgrundlagen bei der Veranschlagung für Schätzungen heranzuziehen, um eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen sicherzustellen. (TZ 5)
- Bei jeder Organisationsänderung wären die aufgelassenen Detailbudgets zu überwachen und der Fokus auf eventuelle Schnittstellenbuchungen in bereits geschlossenen Detailbudgets zu richten. Die Ursachen von automatisierten Buchungen auf geschlossenen Detailbudgets wären zu analysieren und die erforderlichen Schritte zu setzen, um die unzulässigen Buchungen zu verhindern. Zudem wäre eine sofortige Richtigstellung durch Umbuchung auf das korrekte Detailbudget beim Bundesministerium für Finanzen zu veranlassen. (TZ 7)

alle Bundesministerien

- Im Zuge der Erstellung der Abschlussrechnungen wäre Kontakt zu Stellen mit wesentlichen finanziellen Verflechtungen aufzunehmen (z.B. mit Abwicklungsstellen von Förderungen) und dies zu dokumentieren. Weiters wäre ein Prozess zu institutionalisieren, um gegenseitige Ansprüche und Verpflichtungen zum Stichtag abzustimmen und diese korrekt in den Abschlussrechnungen des Bundes darzustellen. (TZ 20)

Bundesministerium für Finanzen

- Für temporär wirksame Maßnahmenpakete wäre eine geeignete Kennzeichnung in der Haushaltsverrechnung auszuarbeiten und wären einheitliche Vorgaben zu erlassen. Damit würde eine transparente und auch über die Zeit konsistente Berichterstattung sichergestellt und ein Maßnahmen–Controlling ermöglicht. (TZ 3)
- Bis zu einer Neustrukturierung des bestehenden Rücklagensystems wäre bei der Vorbereitung des Bundesfinanzgesetzes die im Bundeshaushaltsgesetz 2013 vorgesehene Einschränkung von Rücklagenzuführungen für ausgewählte Bereiche zu berücksichtigen. Damit würden sich die Rücklagenbildung und Mittelumschichtung für temporäre bzw. einmalige (Entlastungs–) Maßnahmen einschränken lassen. (TZ 4)



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von September 2023 bis April 2024 die Abschlussrechnungen 2023 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**). Der vorliegende Bericht besteht aus zwei Teilen: **Teil I** umfasst die analytischen und systematischen Prüfungshandlungen, **Teil II** die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung.

Mit den analytischen und systematischen Prüfungshandlungen in Teil I überprüfte der RH die Richtigkeit der Abschlussrechnungen. Die Prüfung erstreckte sich u.a. auf die Bewertung von Beteiligungen, die Verbuchung von Anlagenzugängen und Vorräten und die Dotierung von Rückstellungen. Diese Prüfungshandlungen fokussierten auf das Jahr 2023. Zur Abstimmung von Positionen der Vermögensrechnung holte der RH externe Bestätigungen in Form von Bankbestätigungen, Rechtsanwaltsbestätigungen und Saldenbestätigungen ein. Zudem traf der RH Feststellungen zur Verbuchungssystematik und zur Darstellung von Sachverhalten in den Abschlussrechnungen, etwa zur Kennzeichnung und Rücklagenfähigkeit von Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung, zur periodengerechten Zuordnung von Transferaufwendungen, zu buchungstechnischen Problemen bei Organisationsänderungen und der Abschaltung alter Haushaltsverrechnungssysteme.

Einzelne Sachverhalte, die bereits bei der Prüfung der Abschlussrechnungen in den Vorjahren zu Feststellungen und Empfehlungen des RH geführt hatten, verfolgte der RH im Rahmen einer Follow-up–Beurteilung weiter:

- Kennzeichnung von Maßnahmenpaketen,
- wirtschaftliche Zuordnung von Transferaufwendungen,
- Anlagevermögen,
- Vorräte und
- Personalrückstellungen.

Mit den im Teil II dargestellten Prüfungshandlungen verfolgte der RH das Ziel, die Ordnungsmäßigkeit und die ziffernmäßige Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege für die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung 2023 zu beurteilen. Dabei ermittelte er die Anzahl der zu überprüfenden Belege auf Basis einer statistischen Methode durch eine bewusste Auswahl je Untergliederung (**UG**).



(2) Die Abschlussrechnungen der UG 06 Rechnungshof für das Finanzjahr 2023 prüfte ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen.<sup>1</sup>

(3) Der RH übermittelte das Prüfungsergebnis allen haushaltsleitenden Organen, der Buchhaltungsagentur des Bundes (in der Folge: **Buchhaltungsagentur**), der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**BRZ GmbH**) im Mai 2024 zur Stellungnahme.

Die BRZ GmbH verzichtete auf eine Stellungnahme.

Die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur nahmen das Prüfungsergebnis zur Kenntnis bzw. sagten in ihren Stellungnahmen eine Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.

Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Buchhaltungsagentur gaben eine Stellungnahme ab.

Der RH erstattete im Juni 2024 seine Gegenäußerung an das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

<sup>1</sup> Mit der Prüfung wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft beauftragt.



## Prüfungshandlungen

- 2 (1) Der RH ist gemäß § 117 Bundeshaushaltsgesetz 2013<sup>2</sup> (**BHG 2013**) bei Prüfung der Abschlussrechnungen zur Einhaltung nationaler und internationaler Prüfungsstandards verpflichtet. Der Prüfung der Abschlussrechnungen legte er daher die Internationalen Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle (International Standards of Supreme Audit Institutions – **ISSAI**) bzw. die international anerkannten Grundsätze zur Abschlussprüfung (International Standards on Auditing – **ISA**) zugrunde.

Besonderes Augenmerk legte der RH auf die Prüfungsstandards ISSAI 2300 „Planung von Abschlussprüfungen“ und ISSAI 2315 „Erkennung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Falschangaben durch die Gewinnung eines ausreichenden Verständnisses der Einheit und ihres Umfelds“. Diesen Standards folgend ist das Interne Kontrollsyste m der einzelnen Verrechnungsprozesse zu beurteilen. Demnach folgten die Auswahl und der Umfang der zu prüfenden Stichproben dem Ziel, das Risiko nicht entdeckter Fehler zu minimieren, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung haben können.

Von wesentlichen Auswirkungen ging der RH unter Anwendung der ISSAI 2320 „Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“ dann aus, wenn die festgestellten Mängel 1 % der budgetierten Gesamtaufwendungen des Bundes überschritten („Gesamtwesentlichkeit“). Die Gesamtwesentlichkeitsgrenze betrug 2023 somit 1.124,80 Mio. EUR (1 % von 112,480 Mrd. EUR). Überschreiten die Fehler diese Grenze, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Haushaltsverrechnung des Bundes geeignet ist, ein getreues Bild der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage zu geben.

Für die Beurteilung der einzelnen Prozesse bzw. Positionen der Abschlussrechnungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit in Anlehnung an ISSAI 2330 „Prüfungshandlungen des Prüfers als Reaktion auf die beurteilten Risiken“.

Je mangelhafter das Interne Kontrollsyste m einer überprüften Einheit einzuschätzen war, desto höher war der Prozentsatz zu wählen, mit dem die Gesamtwesentlichkeit reduziert wurde, wodurch die Wesentlichkeitsgrenze entsprechend sank. Basierend auf dem RH-Bericht „Internes Kontrollsyste m in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10) und unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen der diesem Bericht folgenden Jahresabschlussprüfungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit um 30 % und ermittelte somit eine Planungswesentlichkeit für das Jahr 2023 von 787,36 Mio. EUR.

<sup>2</sup> BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.



(2) Die analytischen und systematischen Prüfungshandlungen im Rahmen der gegenständlichen Prüfung konnten erst nach Vorliegen des vorläufigen Zahlenwerks ab März 2024 durchgeführt werden. Das endgültige Zahlenwerk lag erst nach laufenden Urgenzen des RH Anfang Mai 2024 vor. Dies war auf Organisationsänderungen zurückzuführen (siehe [TZ 7](#), [TZ 8](#)), die die Finalisierung der Abschlussrechnungen beeinträchtigten.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend überprüfte der RH relevante Positionen der Abschlussrechnungen stichprobenartig. Es erfolgte eine bewusste Stichprobenauswahl von Geschäftsfällen, die verrechnungsrelevante Vorgänge betrafen und deren Rechtsgrundlagen von allen Ministerien und obersten Organen im Sinne der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens zu beachten waren. Der RH überprüfte zudem ausgewählte Geschäftsbereiche im Hinblick auf die systematische Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verrechnung.



## Teil I:

### Analytische und systematische Prüfungshandlungen

#### Verbuchungssystematik und Darstellung in den Abschlussrechnungen

#### Follow-up zur Kennzeichnung von Maßnahmenpaketen

##### 3.1

(1) Der RH erhab im Zuge der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses neuerlich – wie schon im Vorjahr – die Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung bei den Ressorts (Transferzahlungen), um die damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt gesamthaft darzustellen<sup>3</sup>. Bereits in den Jahren zuvor hatte der RH im Bundesrechnungsabschluss gesamthaft über Maßnahmenpakete der Bundesregierung berichtet, etwa über die Auszahlungen zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie. Dazu waren keine gesonderten Erhebungen erforderlich, da für diese das Bundesministerium für Finanzen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Berichtspflicht<sup>4</sup> eine Vorgabe zur Verrechnung erlassen hatte und zusätzlich darauf hinwirkte, die Rücklagenfähigkeit bzw. Mittelumschichtung der COVID–19–Mittel einzuschränken<sup>5</sup> (siehe auch TZ 4). Für Maßnahmen infolge der Teuerung erließ das Bundesministerium für Finanzen hingegen keine Anweisung zur einheitlichen Kennzeichnung in der Verrechnung und wirkte auch nicht auf eine Einschränkung der Rücklagenfähigkeit dieser Mittel hin. Eine etwaige Kennzeichnung in der Verrechnung oblag den betroffenen Ministerien, etwa durch Neuanlage von Konten oder Zuordnung zu eigenen Finanzstellen. Der vom Bundesministerium für Finanzen erstellte Budgetbericht 2023 sowie der Bericht über den vorläufigen Gebarungserfolg 2023 enthielten Auswertungen zu den Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung, die sowohl auf Abfragen des Haushaltsinformationssystems als auch auf Erhebungen bei den Ministerien beruhten.

(2) Der RH hatte dem Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2022 empfohlen<sup>6</sup>, für umfangreiche und kostenintensive Maßnahmenpakete eine geeignete Kennzeichnung in der Haushaltsverrechnung auszuarbeiten und bei Bedarf – im Zuge der Planung des Budgets – einheitliche Vorgaben zu erlassen. Das Bundesministerium für Finanzen hatte in seiner Stellungnahme mitgeteilt, alle gesetzlichen Berichtspflichten mit größtmöglicher Sorgfalt umzusetzen. Eine Kennzeichnungspflicht für ressortübergreifende Maßnahmen,

<sup>3</sup> siehe Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 1: Bund, TZ 1.3

<sup>4</sup> siehe § 3 Abs. 4 Bundesgesetz über die Errichtung des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds (COVID–19–FondsG), BGBl. I 12/2020

<sup>5</sup> siehe § 55 Abs. 3 BHG 2013 in Verbindung mit Art. IX BFG 2023

<sup>6</sup> siehe Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 3



Programme, Projekte und dergleichen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP im Vorfeld zu definieren, sei aber nicht immer möglich bzw. zielführend. Darüber hinaus seien die den Auswertungen zugrunde liegenden Sachverhalte auf den sachlich richtigen Konten verrechnet und damit eine transparente Darstellung in der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung sichergestellt.<sup>7</sup>

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mehrere Institutionen über geplante bzw. tatsächliche Auszahlungen der Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung mit verschiedenen Zielsetzungen berichteten:<sup>8</sup> z.B. zur Darstellung des Ausmaßes der krisenbedingten finanziellen Mehrbelastung für den Bundeshaushalt, zur Analyse der Abweichungen von den geplanten Werten und für einen internationalen Vergleich. In der Berichterstattung unterschieden sich der Umfang und teilweise auch die Höhe der enthaltenen Maßnahmen, z.B. infolge unterschiedlicher Abfragezeitpunkte oder eines vorab nicht klar definierten Umfangs. So meldete das Bundeskanzleramt dem RH für die UG 25 Familie und Jugend eine Einmalzahlung für Schulbücher (Teuerungsabgeltung an Schulbuchhändler sowie Schulbuchverlage) sowie die Teuerungsabgeltung an Verkehrsunternehmen für Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in Höhe von insgesamt 32,20 Mio. EUR, die das Bundesministerium für Finanzen in seiner Berichterstattung nicht anführte. Auch die Berichterstattung des Bundesministeriums für Finanzen war nicht einheitlich.

**3.2** Der RH stellte erneut fest, dass eine Vorgabe zur Kennzeichnung von Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung in der Haushaltsverrechnung fehlte. Für Mittelverwendungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds hatte das Bundesministerium für Finanzen hingegen eine Vorgabe zur Verrechnung erlassen. Die fehlende einheitliche Kennzeichnung führte dazu, dass eine automationsunterstützte Auswertung der Entlastungsmaßnahmen nicht möglich war und als Folge die Berichterstattung unterschiedlicher Institutionen oder auch des Bundesministeriums für Finanzen selbst uneinheitlich war. Dies wäre durch einheitliche Vorgaben vermeidbar.

**Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen daher abermals, für temporär wirksame Maßnahmenpakete eine geeignete Kennzeichnung in der Haushaltsverrechnung auszuarbeiten und einheitliche Vorgaben zu erlassen. Damit würde eine transparente und auch über die Zeit konsistente Berichterstattung sichergestellt und ein Maßnahmen-Controlling ermöglicht. Dies setzt allerdings voraus, bereits im Zuge der Planung des Budgets bzw. etwaiger Novellen eine geeignete Kennzeichnung vorzusehen.**

<sup>7</sup> siehe Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 3

<sup>8</sup> z.B. Bundesministerium für Finanzen, Budgetbericht 2023, Bericht über den vorläufigen Gebarungserfolg 2023, [www.budget.gv.at](http://www.budget.gv.at); Budgetdienst, Budgetanalyse 2023, Budgetvollzug Jänner bis Dezember 2023; RH, Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 3: Bund, TZ 1.3; Kettner/Schratzenstaller/Sutrich, WIFO Research Briefs 7/2023: Österreichs Anti-Teuerungsmaßnahmen 2022–2026. Treffsicherheit und ökologische Aspekte



- 3.3 Das Bundesministerium für Finanzen hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es bemüht sei, in seinen Berichten auf eine konsistente Darstellung von Krisenmaßnahmen zu achten. Es könne sich jedoch aus der Dynamik einer Krise, in diesem Fall der Energiekrise, ein gewisser Anpassungsbedarf bzw. eine Weiterentwicklung in der Darstellung ergeben, wie z.B. im vorläufigen Gebarungserfolg 2023 gegenüber dem Budgetbericht 2023. Dies gelte auch für die Darstellung anderer Institutionen, auf deren Berichterstattung das Bundesministerium für Finanzen zudem selbst bei gleicher Zielsetzung keinen Einfluss habe. Für den Bundesrechnungsabschluss hätten mit dem RH Abstimmungen zur Darstellung der Energiekrise stattgefunden; und die Abweichungen der Darstellungen seien marginal.
- Ergänzend hielt das Bundesministerium für Finanzen fest, dass die Definition, welche Maßnahmen der Energiekrise zugerechnet werden, vollständig und transparent in jedem seiner Berichte ausgewiesen sei.
- Das Bundesministerium für Finanzen erläuterte weiters, dass die Darstellung von Maßnahmen im Haushaltsrecht nicht explizit vorgesehen sei. Dennoch ergreife es Initiativen, um die Darstellung von budgetübergreifenden Maßnahmen zu verbessern. Zeitliche Vorgaben in Krisensituationen würden eine vollständig konsistente Vorgehensweise oft unmöglich machen.
- Das Bundesministerium für Finanzen habe zur Verbesserung der maßnahmenbasierten Berichterstattung ein internes System zur Bündelung von Maßnahmen etabliert, das im Laufe des Jahres mit den Ressorts abgestimmt werden soll. Auf dieses Berichtssystem habe der RH bereits Zugriff erhalten.
- 3.4 Der RH begrüßte die vom Bundesministerium für Finanzen gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Berichterstattung über temporär wirksame Maßnahmenpakete sowie die Abstimmungsbemühungen mit den Ressorts und dem RH. Er hielt jedoch fest, dass nur durch eine geeignete Kennzeichnung von Maßnahmen in der Haushaltsverrechnung, in Abstimmung mit den Ressorts, die zum Teil abweichenden Ergebnisse seiner Erhebungen im Vergleich zur Berichterstattung des Bundesministeriums für Finanzen verhindert werden können.



## Rücklagenfähigkeit von Transfers infolge der Teuerung

4.1 (1) In einem Finanzjahr nicht verbrauchte Budgetmittel wurden gemäß BHG 2013 grundsätzlich einer Haushaltsrücklage zugeführt. Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen konnten sie zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ohne dabei – bis auf wenige Ausnahmen – an den ursprünglichen Verwendungszweck gebunden zu sein. Rücklagenentnahmen, die im Bundesfinanzgesetz (**BFG**) nicht veranschlagt waren, erfolgten somit ohne Mitbefassung des Gesetzgebers. Zum 31. Dezember 2023 betrug der Stand der Haushaltsrücklagen 26,523 Mrd. EUR, das waren 23,0 % der veranschlagten Auszahlungen des Jahres 2023 und 21,5 % des Jahres 2024.<sup>9</sup> Die tatsächlichen Auszahlungen eines Jahres könnten daher den gesetzlich beschlossenen Voranschlag, d.h. die in den BFG vorgesehenen Auszahlungen, durch Rücklagenentnahmen um etwa ein Fünftel überschreiten.

Das Rücklagensystem trat im Zuge der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2009 in Kraft<sup>10</sup> und wurde mehrfach evaluiert.<sup>11</sup> Aus den Evaluierungen resultierten insbesondere Empfehlungen zur Beschränkung der Rücklagenfähigkeit in zeitlicher, betraglicher und sachlicher Hinsicht, vor allem bei „unverdienten Rücklagen“; das sind Rücklagen, die nicht aus einer sparsamen Mittelverwendung resultieren, sondern von externen Faktoren abhängig sind, wie der Zinsaufwand vom Zinsniveau und dem Stand der Finanzschulden oder nicht ausgenutzte veranschlagte Schadenszahlungen für Exportgarantien. Zu einer Änderung der rechtlichen Grundlagen (§ 55 BHG 2013) im Sinne der Empfehlungen kam es bisher nicht.

(2) Das BHG 2013 bot in § 55 Abs. 3 die Möglichkeit, Ausnahmen von der allgemeinen Regel zur Rücklagenbildung im BFG vorzusehen. Gemäß den BFG 2020 bis 2023 war beispielsweise für die pandemiebedingten Hilfsmaßnahmen die Rücklagenbildung aus Mehreinzahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, die im laufenden Finanzjahr nicht zur Bedeckung herangezogen worden waren, vollumfänglich eingeschränkt (z.B. Art. IX BFG 2023). Auch die Umschichtungsmöglichkeit war auf Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie eingeschränkt.

Dieses Vorgehen wurde nicht für Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung gewählt. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Transfers für einmalige bzw. zeitlich befristete Sozial- und Unterstützungsleistungen, deren Auszahlung an bestimmte Bedingungen geknüpft und daher kaum disponibel war. Die Mittel für Entlastungsmaßnahmen waren uneingeschränkt rücklagenfähig.

<sup>9</sup> siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 1: Bund, TZ 4.2

<sup>10</sup> BGBl. I 139/2009

<sup>11</sup> siehe RH-Bericht „Haushaltsrücklagen des Bundes“ (Reihe Bund 2020/21); Interne Evaluierung der Haushaltsrechtsreform durch das BMF (5. Februar 2015); Bericht des Budgetdienstes zur Evaluierung der Haushaltsrechtsreform vom 18. Februar 2015; externe Evaluierung der Haushaltsrechtsreform durch die OECD: Budgeting in Austria (2018)



- 4.2 Der RH stellte fest, dass die Empfehlungen zum Rücklagensystem zu keiner Änderung im Haushaltsrecht führten. Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Einschränkung der Rücklagenbildung (§ 55 Abs. 3 BHG 2013) für temporäre finanzielle Hilfsmaßnahmen, insbesondere für Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung, wurden im BFG 2023 und auch im BFG 2024 nicht genutzt. Auch Mittelumschichtungen zur Verwendung für andere Zwecke waren grundsätzlich zulässig. Damit war – im Unterschied zu pandemiebedingten Maßnahmen – eine zweckfremde Nutzung nicht ausgezahlter Mittel, die krisenbedingt dem Bundeshaushalt zugeführt worden waren, möglich.
- Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, bis zu einer Neustrukturierung des bestehenden Rücklagensystems bei der Vorbereitung des BFG die im BHG 2013 vorgesehene Einschränkung von Rücklagenzuführungen für ausgewählte Bereiche zu berücksichtigen. Damit würden sich die Rücklagenbildung und Mittelumschichtung für temporäre bzw. einmalige (Entlastungs-)Maßnahmen einschränken lassen. Eine zweckfremde Nutzung nicht ausgezahlter Mittel, die den Bundeshaushalt ausschließlich krisenbedingt bzw. einmalig belasten sollten, wäre dadurch nicht mehr möglich.
- 4.3 Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Auszahlungen für Maßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie mit Maßnahmen infolge der Teuerung hinsichtlich ihrer Planbarkeit aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen nicht vergleichbar seien. Im Zuge der COVID-19-Pandemie seien Mittel wegen der schweren Vorhersehbarkeit der Auszahlungen in einem Fonds bereitgestellt worden. Zudem seien zeitliche Verschiebungen über das Jahresende bei allfälligen Einschränkungen von Rücklagen auch zu berücksichtigen.
- Die Fertigstellung eines Reformpakets zur Anpassung des Haushaltsrechts, insbesondere des Rücklagensystems, sei im Sinne der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform aufgrund der enormen Herausforderungen infolge der COVID-19-Pandemie verzögert. Weitreichende Reformvorschläge seien bereits im Bundesministerium für Finanzen in Ausarbeitung und beinhalteten auch eine Neuausrichtung des Rücklagensystems.
- 4.4 Der RH nahm Kenntnis von den Ausführungen des Bundesministeriums für Finanzen und bekräftigte seine Empfehlung, bei einer Neuausrichtung des Rücklagensystems darauf zu achten, dass insbesondere bei temporären bzw. einmaligen Maßnahmen eine zweckfremde Nutzung nicht ausgezahlter Mittel eingeschränkt wird.



## Wirtschaftliche Zuordnung von Transferaufwendungen

5.1 (1) Die Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung wurden für den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt in derselben Höhe veranschlagt. Nach § 32 Abs. 6 in Verbindung mit § 89 Abs. 8 BHG 2013 waren Transferaufwendungen in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen waren (Ergebnishaushalt).<sup>12</sup> Diesem Grundsatz folgte auch die Verrechnung. Nur im Falle von wirtschaftlich nicht zuordenbaren Transfers galt die Ausnahme, diese zum Zahlungszeitpunkt zu verrechnen bzw. zu veranschlagen. Demgegenüber waren Auszahlungen nach § 21 BHG 2013 in jenem Finanzjahr auszuweisen, in dem der Abfluss an liquiden Mitteln erfolgte (Finanzierungshaushalt).

(2) Gemäß § 28 Abs. 2 BHG 2013 waren die Voranschlagswerte zu berechnen und nur dann zu schätzen, wenn die Berechnung nicht möglich war.

Die Berechnungsgrundlagen waren nicht nur zur Erhöhung der Transparenz der Veranschlagung, sondern auch für die Begründung der Voranschlagsabweichungen für den Bundesrechnungsabschluss und für eine allfällige Berechnung von Rückstellungen für ausstehende (Ab-)Rechnungen von Bedeutung.

Die Budgetunterlagen zum BFG 2023, insbesondere die Teilhefte zum Voranschlag und der Budgetbericht 2023 des Bundesministeriums für Finanzen, enthielten keine Erläuterungen zu den Berechnungsgrundlagen für die Veranschlagung der Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung.

(3) Bei Prüfung der Abschlussrechnungen 2022<sup>13</sup> hatte der RH festgestellt, dass für wesentliche Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung (wie für den Energiekostenausgleich oder den Anti-Teuerungsbonus) keine wirtschaftliche Zuordnung erfolgt war. Er hatte daher eine Mängelbehebung beauftragt.

Im Rahmen der nunmehrigen Prüfung der Abschlussrechnungen 2023 erhob der RH abermals die Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung inklusive der wirtschaftlichen Zuordnung der Transferaufwendungen im Ergebnishaushalt bei den Ministerien. Zum 31. Dezember 2023 bestand nur für den Energiekostenausgleich eine Rückstellung, die im Rahmen der Mängelbehebung für den Bundesrechnungsabschluss 2022 gebildet worden war. Für die Abschlussrechnungen 2023 wurden keine Rückstellungen zur wirtschaftlichen Zuordnung der Entlastungsmaßnahmen gebildet. Dies begründeten die Ressorts u.a. damit, dass die sachlich fundierten Unterlagen zur Berechnung fehlten oder mit keinen weiteren Zahlungen mehr gerechnet werde. Die erforderli-

<sup>12</sup> Weitere Bestimmungen zur wirtschaftlichen Zuordnung enthielten die §§ 40 und 41 BHV 2013.

<sup>13</sup> Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 18



## Bundesrechnungsabschluss 2023

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2023

chen Berechnungsgrundlagen zur wirtschaftlichen Zuordnung standen somit auch für eine Mängelbehebung nicht zur Verfügung.

Tabelle 1: Unterschiede zwischen Auszahlungen und Aufwendungen für Entlastungsmaßnahmen 2023

UG	Maßnahme	Auszahlungen	Aufwendungen	Differenz
		in Mio. EUR		
40	Energiekostenförderung (Energiekostenzuschuss, –pauschale)	561,4	475,0	-86,3
43	Abfederung Netzverlustkosten (ElWOG)	446,7	499,8	53,1
45	Stromkostenzuschuss, Private	878,3	1.048,7	170,4
45	Energiekostenausgleich <sup>1</sup>	49,7	0,0	-49,7
45	Stromkostenergänzungszuschuss, Private	13,1	24,8	11,7
45	Netzkostenzuschuss, Private	5,0	6,8	1,8

<sup>1</sup> Für den Energiekostenausgleich wurde zum 31. Dezember 2022 eine Rückstellung von 102,85 Mio. EUR gebildet. Nach deren Verwendung für Auszahlungen im Jahr 2023 betrug sie zum 31. Dezember 2023 55,45 Mio. EUR.

ElWOG = Elektrizitätswirtschafts– und –organisationsgesetz 2010

Quellen: BMAW; BMF; BMK;  
Zusammenstellung: RH

Die in Tabelle 1 dargestellten Unterschiede zwischen den Auszahlungen und Aufwendungen entstanden im Wesentlichen dadurch, dass die Ministerien die zu Beginn des Jahres 2024 eingehenden Rechnungen, deren Leistungszeiträume das Jahr 2023 betrafen, dem Finanzjahr 2023 zuordneten. Die bereits an den Abwickler geleisteten, aber noch nicht verwendeten Mittel für die Energiekostenförderung der UG 40 Wirtschaft wurden zum 31. Dezember 2023 als Treuhandvermögen in den sonstigen Forderungen ausgewiesen.

(4) Für die periodengerechte Zuordnung des Aufwands für den Stromkostenzuschuss legte das Bundesministerium für Finanzen den auf der e-Rechnung des Energieanbieters angeführten Leistungszeitraum zugrunde, der regelmäßig einen Monat betrug. Den von den Energieanbietern der e-Rechnung beigefügten Details (Beilagen) konnte jedoch der exakte – davon oft abweichende – Leistungszeitraum der bezuschussten Stromlieferung entnommen werden. Die vom Bundesministerium für Finanzen durchgeführte Periodenzuordnung des Aufwands war daher nicht durchgängig richtig.

- 5.2 Der RH stellte fest, dass die Budgetunterlagen zum BFG 2023 keine Erläuterungen zu den Berechnungsgrundlagen für die Veranschlagung wesentlicher Budgetbereiche, insbesondere jener für Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung, enthielten. Damit war nicht nur die Transparenz der Veranschlagung eingeschränkt, auch die Begründung von Voranschlagsabweichungen sowie eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen, etwa durch Bildung einer Rückstellung, waren dadurch erschwert.



Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Budgetbereiche die Berechnungsgrundlagen für die Veranschlagung darzustellen, um die Transparenz des Bundeshaushalts zu erhöhen.

Der RH stellte kritisch fest, dass in den Abschlussrechnungen 2023 keine Rückstellungen zur wirtschaftlichen Zuordnung der Entlastungsmaßnahmen gebildet wurden. Dies war auf die Komplexität der Sachverhalte, fehlende Unterlagen zur Berechnung und Auslegungsschwierigkeiten der haushaltrechtlichen Bestimmungen zur wirtschaftlichen Zuordnung zurückzuführen.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, für Sachverhalte mit finanziellen Auswirkungen das Erfordernis einer Rückstellungsbildung systematisch zu prüfen; auch wären die Berechnungsgrundlagen bei der Veranschlagung für Schätzungen heranzuziehen, um eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen sicherzustellen. Damit würde die Steuerungsrelevanz des Ergebnishaushalts gestärkt, weil die Maßnahmen jenem Finanzjahr zugeordnet würden, für das sie gewährt wurden.

Der RH hielt fest, dass das Bundesministerium für Finanzen zur periodengerechten Zuordnung des Aufwands für den Stromkostenzuschuss nur die auf den e-Rechnungen angeführten Leistungszeiträume berücksichtigte, nicht aber die auf den Beilagen zur e-Rechnung genannten – davon oft abweichenden – Leistungszeiträume.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, insbesondere dem Bundesministerium für Finanzen, für die Periodenzuordnung auch die auf den Beilagen zur e-Rechnung genannten Leistungszeiträume zu berücksichtigen. Sofern viele Teilbeiträge betroffen waren, könnte mit den Geschäftspartnern eine gesonderte Datenlieferung vereinbart werden, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

- 5.3 Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich mit einem potenziellen Budgetvolumen von aktuell 11,5 Mrd. EUR, welches formal und materiell (Transfers an die Länder gemäß dem Finanzausgleichsgesetz) in hohem Ausmaß mit Personalaufwand und den dabei vorzufindenden Volatilitäten belastet sei, auf Prognosen stütze und deshalb lediglich die Parameter ausweisen könne, die diesen Prognosen zugrunde liegen. Aufgrund der jeweils sehr engen Zeitvorgaben und Beschränkungen des Umfangs seitens des Bundesministeriums für Finanzen für die Erstellung der Unterlagen würden detailliertere Darstellungen nur schwer realisierbar erscheinen.



## Follow-up zu Transferaufwendungen

- 6.1 (1) Die Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung sowie weitere Förderprogramme wurden im Bundeshaushalt auf Konten im Transferbereich verrechnet. Die sachliche Gliederung der Konten war im Kontenplan vorgegeben (Kontenplanverordnung<sup>14</sup>). Der Kontenplan war in zehn Kontenklassen gegliedert, jede Klasse war weiter in Unterklassen, Gruppen, Stellen und Untergliederungen zu unterteilen. Für Transfers (Kontenunterklassen 73 bis 79) sah die Kontenplanverordnung 2013 eine Gliederung nach Empfängergruppen (z.B. Unternehmen mit Bundesbeteiligung, Unternehmen ohne Bundesbeteiligung, Private etc.) vor.
- (2) Die Auswahl der Konten durch die Ministerien und obersten Organe zur Verrechnung der Transferaufwendungen folgte keiner einheitlichen Logik:
- Beispielsweise wies die UG 40 Wirtschaft den von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) als verbundenes Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Bundes abgewickelten Energiekostenzuschuss als Transfer an verbundene Unternehmen, d.h. an den unmittelbaren Zahlungsempfänger, aus. Transferbegünstigte waren allerdings Unternehmen ohne Bundesbeteiligung. Für diese Empfänger sah der Kontenplan eine eigene Kontenunterklasse vor. Die UG 45 Bundesvermögen ordnete den Energiekostenausgleich sowie den Stromkostenzuschuss und –ergänzungszuschuss den Transfers an Unternehmen ohne Bundesbeteiligung und damit den unmittelbaren Zahlungsempfängern zu; Transferbegünstigte waren in diesem Fall Privatpersonen.
  - Die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wies verschiedene Transferaufwendungen an die Agrarmarkt Austria als Transfers an verbundene Unternehmen, als Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts oder als Transfers an übrige Sektoren der Wirtschaft ohne Bundesbeteiligung aus.
  - Die UG 43 Klima, Umwelt und Energie wies Transfers an die Umweltbundesamt GmbH und Transfers an die Österreichische Bundesforste AG – beides Beteiligungen, an denen der Bund 100 % hielt und die damit als verbundene Unternehmen zu qualifizieren waren – als Transfers an assoziierte Unternehmen aus. Assoziierte Unternehmen waren jene, an denen der Bund mehr als 20 % bis 50 % hielt.

<sup>14</sup> BGBl. II 74/2012 i.d.g.F.



(3) Dies führte der RH auf Problembereiche zurück, die er bereits in vorangegangenen Prüfungen festgestellt hatte:<sup>15</sup>

- Im Zuge der Konteneröffnung erfolgte keine Qualitätssicherung. Dies führte zu uneinheitlicher und falscher Zuordnung von Transfers zu Empfängergruppen. Es fehlte zudem eine Klarstellung, ob die Zuordnung von Transferaufwendungen zu Konten- bzw. Kontenklassen anhand der unmittelbaren Empfänger oder anhand der Endempfänger erfolgen sollte und wie im Falle von Abwicklungsstellen, die im Namen und auf Rechnung des Bundes Förderungen abwickelten, vorzugehen war.
- Der Bundesminister für Finanzen erließ die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung nicht. Damit fehlte ein Prozess zur Qualitätssicherung im Zuge der Konteneröffnung durch die Ministerien und obersten Organe, der eine korrekte Kontenzuordnung bereits bei Eröffnung sicherstellte und Verantwortlichkeiten klar definierte.

6.2 Der RH kritisierte im Zusammenhang mit der Verrechnung von Transferaufwendungen erneut, dass

- im Zuge der Konteneröffnung keine Qualitätssicherung erfolgte und dies zu uneinheitlicher und falscher Zuordnung von Transfers zu Empfängergruppen führte. Zudem fehlte die Klarstellung, ob die Zuordnung von Transferaufwendungen zu Kontengruppen anhand der unmittelbaren Empfänger oder anhand der Endempfänger erfolgen sollte und wie im Falle von Abwicklungsstellen, die im Namen und auf Rechnung des Bundes Förderungen abwickelten, vorzugehen war.
- der Bundesminister für Finanzen die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung nicht erließ und damit ein Prozess zur Qualitätssicherung im Zuge der Konteneröffnung in den Ressorts fehlte.

Zudem hielt der RH fest, dass die Zuordnung nach Empfängergruppen in Bezug auf die Steuerungsrelevanz der Transfers wenig aussagekräftig war.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die Ministerien und obersten Organe, bei Neuanlage von Konten eine Qualitätssicherung hinsichtlich der Zuordnung zu den Empfängern zu gewährleisten sowie die bestehenden Konten im Transferbereich einer Qualitätssicherung zu unterziehen, um eine korrekte Zuordnung von Transfers zu Empfängergruppen sicherzustellen.

Dem Bundesministerium für Finanzen empfahl der RH, eine Neuordnung der Gliederung der Transferaufwendungen – unabhängig von der alleinigen Empfängersicht – zu prüfen, um die Aussagekraft, Vergleichbarkeit und Steuerungsrelevanz der Transfers zu erhöhen.

<sup>15</sup> siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 27; Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 26



Weiters empfahl er dem Bundesministerium für Finanzen, die korrekte Zuordnung von Transfers zu Empfängergruppen klarzustellen, insbesondere auch für Transfers, die von Abwicklungsstellen im Namen und auf Rechnung des Bundes vollzogen werden, und die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zu erlassen.

6.3 (1) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlungen des RH zur Kenntnis genommen würden und eine Umsetzung veranlasst werde. Es wies gleichzeitig darauf hin, dass eine Klärstellung, ob bei der Kontierung von Transferaufwendungen bzw. Förderungen auf den unmittelbaren Empfänger der Transferzahlung bzw. Förderung oder auf einen potenziellen Endempfänger abgestellt werden solle, eine bundeseinheitliche Festlegung erfordere.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen verwies in seiner Stellungnahme auf den im Bundesintranet veröffentlichten Kontierungsleitfaden sowie auf die Möglichkeit, konkrete Fragestellungen und Anmerkungen über einen institutionalisierten Prozess (Postkorb) einzubringen. Im Rahmen von Redaktionsteamsitzungen werde der Kontierungsleitfaden regelmäßig aktualisiert und ergänzt.

Im Kontierungsleitfaden sei eine Zuordnung von Transfers anhand der Empfänger vorgesehen. Der Endbegünstigte des Transfers sei im Rahmen der Kontenzuordnung nicht maßgebend und eine dahingehende Kontierung sei auch nicht in allen Anwendungsfällen umsetzbar.

Das Bundesministerium für Finanzen stehe dennoch der Prüfung einer Neuordnung der Gliederung der Transferaufwendungen, um die Aussagekraft, Vergleichbarkeit und Steuerungsrelevanz der Transfers zu erhöhen, gemeinsam mit dem RH offen gegenüber. Eine Richtlinie zur Eröffnung von Konten, die den Prozess der Eröffnung und Schließung von Konten und Qualitätssicherungsmaßnahmen festhält, solle ebenfalls mit dem RH abgestimmt werden.

6.4 Der RH entgegnete dem Bundesministerium für Finanzen, dass der Kontierungsleitfaden nicht eindeutig auf Transfers eingeht, die im Namen und auf Rechnung des Bundes abgewickelt werden, sodass es zu uneinheitlichen Zuordnungen kam. In der Richtlinie zur Konteneröffnung wäre eine diesbezügliche Klarstellung aufzunehmen, um eine einheitliche Darstellung von Transfers sicherzustellen.



## Verwaltung von Detailbudgets

- 7.1 Im Finanzjahr 2023 kam es in verschiedenen Ministerien zu Organisationsänderungen, etwa dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie dem Bundesministerium für Landesverteidigung. Diese Organisationsänderungen waren teilweise auf Umsetzungen von gesetzlichen Vorgaben zurückzuführen (z.B. die Errichtung der GeoSphere Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie<sup>16</sup>), teilweise waren innerorganisatorische Gründe ursächlich.

Die Organisationsänderungen waren auch in der Struktur der Untergliederung durch Neuanlage bzw. Auflistung von Global- und Detailbudgets abzubilden ([TZ 8](#)). Die Auflistung von Detailbudgets erforderte, sämtliche darin geführte Vermögenswerte und Schulden auf ein neues oder ein bereits bestehendes, anderes Detailbudget zu übertragen.

Nach den Übertragungen auf ein neues oder ein anderes Detailbudget war das alte formal zu schließen. Dafür war ein Auftrag des Ministeriums oder obersten Organs an das Bundesministerium für Finanzen erforderlich. Erfolgte kein formaler Auftrag zur Schließung, war es weiterhin möglich, im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP direkt auf den Konten des technisch noch bestehenden, aber organisatorisch aufgelassenen Detailbudgets zu buchen.

Nach der Schließung eines Detailbudgets konnten Konten in diesem Detailbudget im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP nicht mehr händisch bebucht werden. Diese technische Sperre wirkte aber nicht für Schnittstellenbuchungen, etwa aus dem Personalmanagementsystem PM–SAP.

Derartige Schnittstellenbuchungen führten daher in einigen Fällen zu automatisierten Buchungen auf bereits geschlossenen Detailbudgets.

- 7.2 Der RH hielt kritisch fest, dass es trotz beauftragter Schließung von aufgelassenen Detailbudgets zu automatisierten Buchungen auf diesen Detailbudgets kam, etwa durch Schnittstellenbuchungen aus dem Personalmanagementsystem PM–SAP. Dadurch waren Verrechnungen in aufgelassenen Detailbudgets unzulässigerweise möglich und die aufgelassenen Detailbudgets wiesen weiterhin Vermögenswerte und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge in den Abschlussrechnungen aus.

**Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, bei jeder Organisationsänderung die aufgelassenen Detailbudgets zu überwachen und den Fokus auf eventuelle Schnittstellenbuchungen in bereits geschlossenen Detailbudgets zu richten. Die**

<sup>16</sup> BGBI. I 60/2022



Ursachen von automatisierten Buchungen auf geschlossenen Detailbudgets wären zu analysieren und die erforderlichen Schritte zu setzen, um die unzulässigen Buchungen zu verhindern. Zudem wäre eine sofortige Richtigstellung durch Umbuchung auf das korrekte Detailbudget beim Bundesministerium für Finanzen zu veranlassen.

Dem Bundesministerium für Finanzen empfahl der RH, der Verwaltung von Detailbudgets vermehrt Bedeutung beizumessen und die Ministerien und obersten Organe bei der Umbuchung von unzulässigen Buchungen in bereits geschlossenen Detailbudgets zu unterstützen.

- 7.3 Das Bundesministerium für Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für Organisationsänderungen, die Auswirkungen auf das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP haben, in der Vergangenheit Tools für Umbuchungen von Obligos, offenen Posten auf Kreditor–, Debitor– oder Sachkonten, Salden und Vermögenstransfers in seinem Auftrag entwickelt worden und auch zum Einsatz gekommen seien.

Notwendige Umbuchungen/-kontierungen auf Konten des Personalmanagements seien nicht unmittelbar im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP durchgeführt worden, sondern durch Überleitungen von Buchungen aus dem Personalmanagementsystem PM–SAP des Bundeskanzleramts erfolgt. Im Anschluss sei von den Ministerien und obersten Organen eine Sperre zu beauftragen, damit keine unzulässigen Buchungen mehr erfolgen könnten. Dazu sei im Verfahren PM–SAP das Personal zu versetzen und die betroffenen Kostenstellen seien zu sperren.

Jedenfalls seien das Bundesministerium für Finanzen und das Bundeskanzleramt über geplante Umstrukturierungen rechtzeitig zu informieren und die Umbuchungen im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP ausschließlich durch die BRZ GmbH durchzuführen.



## Buchungslogik des Personalmanagementsystems PM–SAP bei Organisationsänderungen

- 8.1 (1) Im Finanzjahr 2023 nahm das Bundesministerium für Landesverteidigung in der UG 14 Militärische Angelegenheiten Organisationsänderungen vor. Seit 2013 war dies bereits die dritte große organisatorische Änderung der Untergliederung. Die Struktur der Globalbudgets stellte sich im Zeitraum 2013 bis 2023 wie folgt dar:

Tabelle 2: Struktur der Globalbudgets der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten 2013 bis 2023

2013 bis 2016		2017 bis 2022		ab 2023	
14.01	Steuerung und Service	14.04	Präsidiale, Personal und Support	14.07	Zentrale Steuerung
14.02	Streitkräfte	14.05	Landesverteidigung	14.08	Landesverteidigung
14.03	Sport	14.06	Sport (nur im Jahr 2017)		

Zusammenstellung: RH

(2) Die neue Budgetstruktur im Jahr 2023 war haushaltsrechtlich ab 1. Jänner 2023 umgesetzt und auch im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP abgebildet. Im Personalmanagementsystem PM–SAP konnte sie aber erst mit 1. Jänner 2024 implementiert werden.

(3) Gemäß der standardisierten Buchungslogik im Personalmanagementsystem PM–SAP wurden für die Übertragung der offenen Salden von einem Detailbudget auf ein anderes Detailbudget durch vom PM–SAP erzeugte Buchungen die offenen Posten des aufgelassenen Detailbudgets zum 31. Dezember im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP ausgebucht und per 1. Jänner im neuen Detailbudget wieder eingebucht.

Diese Buchungslogik führte dazu, dass in der Vermögensrechnung der UG 14 Militärische Angelegenheiten die zuvor dargestellte Forderung aus offenen Bezugsvorschüssen in Höhe von rd. 5 Mio. EUR (Durchschnitt der letzten zehn Jahre) zum 31. Dezember 2023 automatisiert ausgebucht wurde und zum Bilanzstichtag nicht mehr ausgewiesen war.

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung war das Fehlen der Forderung aus offenen Bezugsvorschüssen in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023 in Höhe von rd. 5 Mio. EUR nicht aufgefallen; dies, weil eine Überwachung von Bestandskonten, die durch Schnittstellen bebucht waren, unterblieb.

(4) Der RH beauftragte eine Mängelbehebung, mit der die Forderung aus offenen Bezugsvorschüssen in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023 richtiggestellt wurde.



- 8.2 Der RH kritisierte, dass durch die vorgegebene, standardisierte Buchungslogik im Personalmanagementsystem PM–SAP bei Organisationsänderungen Forderungen aus offenen Bezugsvorschüssen zum Bilanzstichtag im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP ausgebucht wurden und somit nicht mehr in der Vermögensrechnung vorhanden waren. Er stellte zudem kritisch fest, dass in der UG 14 Militärische Angelegenheiten keine Prozesse zur Überwachung von Bestandskonten, die über Schnittstellen bebucht wurden, implementiert waren.

**Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt, die standardisierte Buchungslogik im Personalmanagementsystem PM–SAP bei Organisationsänderungen zu evaluieren und Ausbuchungen zum Bilanzstichtag zu verhindern.**

**Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, insbesondere dem Bundesministerium für Landesverteidigung, geeignete Prozesse zur Überwachung von Bestandskonten zu implementieren, vor allem bei jenen Bestandskonten, die über Schnittstellen bebucht wurden.**

Wie schon in den Vorjahren<sup>17</sup> wies der RH neuerlich darauf hin, dass

- die vielschichtigen Änderungen auf Ebene der Rubriken und auf Ebene der Untergliederungen Zeitreihenbrüche verursachten und Vorjahresvergleiche erschwerten bzw. verunmöglichten.
- nach Ansicht des RH mit der mehrmaligen Änderung der Budgetstruktur innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums die im BHG 2013 festgelegten Grundsätze der Budgetklarheit, Transparenz und Sparsamkeit nicht erfüllt waren, insbesondere weil ein Vergleich der Gebarung im Zeitverlauf nicht oder nur mit erheblichem Erhebungsaufwand möglich war.

- 8.3 (1) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Problematik der Buchungslogik im Personalmanagementsystem PM–SAP bei Organisationsänderungen erkannt habe und eine Teilnahme an einem Evaluierungsprozess zusage.

(2) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Buchungslogik des Personalmanagementsystems PM–SAP vom Ressort kaum beeinflussbar sei. Vor diesem Hintergrund sei es fraglich, ob und inwieweit die Implementierung geeigneter Prozesse zur Überwachung von Bestandskonten seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zweckmäßig sei.

<sup>17</sup> siehe Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 1: Bund, TZ 1.6



- 8.4 Der RH stimmte dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zwar zu, dass die Buchungslogik des Personalmanagementsystems PM-SAP vom Ressort kaum beeinflussbar ist, er wies allerdings gleichzeitig darauf hin, dass die haushaltsleitenden Organe die Gesamtverantwortung für ihre Abschlussrechnungen tragen. Darunter fällt auch die Überwachung von Bestandskonten, um deren Richtigkeit sicherzustellen.

### Abschaltung der alten HV-SAP-Systeme

- 9.1 (1) Die Haushaltsführung des Bundes wurde gemäß § 4 BHV 2013 durch den Einsatz eines integrierten Informationsverarbeitungssystems, dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP, unterstützt. In sachlicher Hinsicht leitete das zuständige haushaltsleitende Organ das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP; die technisch–organisatorische Leitung oblag dem Bundesministerium für Finanzen, die Wartung und der Betrieb der BRZ GmbH.

Seit dem Jahr 2013 war das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP als ein Ein-Mandantensystem (P2H) in Verwendung. Davor war auf Ebene von Buchungskreisen eine Vielzahl von Mandantensystemen (POH 201 bis POH 365) und ein Referenzsystem (PR1) zum Einsatz gekommen. Die Verrechnung für eine Untergliederung erfolgte auf einem oder mehreren Mandanten.

(2) Im September 2023 informierte das Bundesministerium für Finanzen alle haushaltsleitenden Organe, dass aus wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Gründen sowie unter Berücksichtigung der Datenschutz–Grundverordnung 2017 (DSGVO) die nicht mehr verwendeten Mandantensysteme (POH 201 bis POH 365) und das Referenzsystem (PR1) mit Ende des Jahres 2023 abgeschaltet werden sollten. In dem Schreiben wurde weiters darauf hingewiesen, dass die Aufbewahrungsfrist für Verrechnungsunterlagen und Verrechnungsaufschreibungen gemäß §§ 105 und 106 BHG 2013 für die Geschäftsfälle vor 2013 abgelaufen war und daher alle in diesen Systemen aufgezeichneten Daten und vorhandenen Sicherheitskopien bis einschließlich des Geschäftsjahres 2012 gesetzeskonform vernichtet werden sollten.

(3) In einer Analyse der Buchhaltungsdaten wurde festgestellt, dass von den im Jahr 2013 migrierten Daten aus den alten POH–Systemen in das neue P2H–System viele der alten Geschäftsfälle als offen einzustufen waren. Da im Rahmen der Datenmigration nur Salden, aber nicht Belege und zugehörige Unterlagen übertragen wurden, standen für diese noch offenen Geschäftsfälle die Belege und Unterlagen nur noch in den alten Mandantensystemen zur Verfügung. Durch eine Vernichtung der Daten auf den alten Systemen wären die Belege und Unterlagen der noch offenen Geschäftsfälle verloren.



(4) Auf Initiative des RH informierte das Bundesministerium für Finanzen daher alle betroffenen haushaltsleitenden Organe über ihre offenen Geschäftsfälle aus den alten Systemen und forderte sie auf, zu prüfen, ob diese alten Geschäftsfälle tatsächlich noch als offen einzustufen waren. Stuften die haushaltsleitenden Organe sie als offen ein, waren die in den alten Systemen vorhandenen Belege und Unterlagen manuell abzuspeichern und in das neue System P2H zu übertragen. Stuften sie sie als nicht mehr offen ein, waren Ausbuchungen zu veranlassen.

(5) Aufgrund der hohen Anzahl an noch offenen und zum Teil ungeklärten Geschäftsfällen aus den alten Systemen sah das Bundesministerium für Finanzen von einer raschen Abschaltung und Löschung der alten Systeme vorerst ab. Über das tatsächliche Datum der Umsetzung wird das Bundesministerium für Finanzen die haushaltsleitenden Organe informieren.

9.2 Der RH konnte die Bestrebungen des Bundesministeriums für Finanzen, die alten Mandantensysteme (POH 201 bis POH 365) sowie das Referenzsystem (PR1) aus wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Gründen abzuschalten, nachvollziehen. Er hielt aber kritisch fest, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Aufbewahrungsfrist nur für abgeschlossene Geschäftsfälle anzuwenden sind. Dies war vor dem Hintergrund zu sehen, dass noch viele offene und zum Teil ungeklärte Geschäftsfälle aus den alten Systemen existierten und noch immer als offen in der Verrechnung und damit in den aktuellen Abschlussrechnungen ausgewiesen waren.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, für alte, noch offene Geschäftsfälle zu klären, ob diese noch zu Recht bestehen, insbesondere wenn diese aus alten Mandantensystemen bzw. dem Referenzsystem migriert worden waren. Bei Bedarf wäre eine Ausbuchung zu veranlassen.

10.1 Unter den im Jahr 2013 aus den alten Mandantensystemen (POH 201 bis POH 365) in das neue Mandantensystem (P2H) migrierten Daten waren auch Salden enthalten, die aus Schnittstellenbuchungen aus dem Personalmanagementsystem PM-SAP resultierten. Diese übertragenen Salden waren noch offen. Dazu hatte der RH im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2018 bis 2022<sup>18</sup> festgestellt, dass offene (Rück-)Forderungen aus der Besoldung aus alten Mandantensystemen (Altsystemen) durch „Migration“ automatisch übernommen worden waren und die Ministerien und obersten Organe nicht durchgehend klären konnten, wodurch diese Forderungen entstanden waren und ob sie noch aufrecht waren.

<sup>18</sup> Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 14; Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 14; Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 12; Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 16; Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 12



Auch in seinem Bericht zum Forderungsmanagement des Bundes<sup>19</sup> hatte der RH kritisch darauf hingewiesen, dass Forderungen aus Bezugsvorschüssen ausgewiesen waren, die aus der Migration von Daten aus Altsystemen vor Einführung des Personalmanagementsystems PM-SAP bzw. der Haushaltsrechtsreform 2013 „übrig geblieben“ waren und deren Rechtsgrund durch aufwändige Recherchen der haushaltseitenden Organe erhoben werden musste.

- 10.2 Der RH hielt neuerlich kritisch fest, dass im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP (Rück-)Forderungen aus der Besoldung aus den Altsystemen durch „Migration“ automatisch übernommen worden waren und es nicht durchgängig bekannt war, ob sie noch aufrecht waren. Da insbesondere die migrierten Forderungen bereits mehrere Jahre im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erfasst waren, war dies auch ein Hinweis darauf, dass einzelne Ministerien das Altersprofil bei der Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen nicht einbezogen.

Der RH empfahl daher neuerlich allen Ministerien und obersten Organen, das rechtmäßige Bestehen und die Werthaltigkeit der (Rück-)Forderungen aus der Besoldung zu klären und diese Forderungen gegebenenfalls wertüberichtigen bzw. abzuschreiben.

Dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt empfahl er, die Ministerien und obersten Organe bei der Klärung von offenen, alten Salden aus dem Personalmanagementsystem PM-SAP zu unterstützen.

- 10.3 (1) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Rechtmäßigkeit des Bestehens allfälliger (Rück-)Forderungen aus der Besoldung (in der Regel Übergenüsse aus Beendigungen von Dienstverhältnissen) regelmäßig überprüft werde und diese wertberichtigt würden. Auf die Überprüfung der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung sowie einer möglichen Abschreibung werde besonderes Augenmerk gelegt.
- (2) Das Bundesministerium für Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es keine Zugriffsberechtigungen auf das Personalmanagementsystem PM-SAP des Bundeskanzleramts habe und daher die Unterstützung bei der Aufklärung von Salden, welche durch Buchungen durch die Applikation Bundesbesoldung entstanden seien, dem Bundeskanzleramt obliege.

Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es im Verantwortungsbereich der Ministerien bzw. der obersten Organe liege, laufend offene Salden auszuwerten und intern zwischen Haushaltsverrechnung, Kostenleistungsrechnung sowie dem Personalmanagement abzustimmen. Die entsprechenden Instrumente für die Auswertung (Reports) im Personalmanagementsystem PM-SAP stünden bereits

<sup>19</sup> Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Forderungsmanagement des Bundes, TZ 8



zur Verfügung. Bei Bedarf werde das Bundeskanzleramt die Ministerien bzw. die obersten Organe bei der Klärung der Saldendifferenzen unterstützen.

- 10.4 Der RH entgegnete dem Bundesministerium für Finanzen, dass durch das Personalmanagementsystem PM–SAP immer auch Buchungen und offene Salden im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP erzeugt werden. Für eine Klärung von offenen, alten Salden bedarf es daher auch immer Wissen und Unterstützung für beide Systeme. Daher bekraftigte der RH die Empfehlung, dass das Bundesministerium für Finanzen und das Bundeskanzleramt gemeinsam die Ministerien und obersten Organe unterstützen sollten.

### Offene Salden aus Vorjahren

- 11.1 (1) Die Analyse des Buchungsstoffes aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP zeigte, dass in den Abschlussrechnungen 2023 nicht nur alte, offene Posten aufgrund der im Jahr 2013 migrierten Daten existierten, sondern dass seit der Einführung des neuen Systems P2H vor über zehn Jahren eine Vielzahl an offenen Salden entstanden war. Durch Organisationsänderungen und damit zusammenhängenden Neuanlagen und Auflassungen von Detailbudgets wurden offene Salden zwischen Detailbudgets migriert, wodurch eine direkte Abfrage der ursprünglichen Verrechnungsunterlagen und –aufschreibungen erschwert war.

(2) Diese älteren, offenen Salden betrafen nicht nur offene Posten gegenüber einzelnen Debitoren und Kreditoren, sondern auch kumulierte Salden auf Bestandskonten der Bilanz. Diese kumulierten Salden veränderten sich laufend über aggregierte Buchungen aus Schnittstellen, wie etwa aus dem Personalmanagementsystem PM–SAP.

(3) Im Austausch mit den Ministerien und obersten Organen konnte der RH keine geeigneten Prozesse zur laufenden Überwachung und Bereinigung älterer, offener Salden, insbesondere von kumulierten Salden auf Bestandskonten, identifizieren.

- 11.2 Der RH hielt kritisch fest, dass in den letzten zehn Jahren in der Haushaltsverrechnung des Bundes eine Vielzahl an offenen Salden entstand. Er kritisierte, dass geeignete Prozesse zur laufenden Überwachung und Bereinigung dieser offenen Salden in den Ministerien und obersten Organen fehlten.

**Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, geeignete Prozesse zur laufenden Überwachung und Bereinigung älterer, offener Salden zu implementieren.**

**Dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt empfahl er, die Ministerien und obersten Organe bei der Klärung bzw. Ausbuchung älterer, offener Salden zu unterstützen.**



## ELAK–Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP

12.1

- (1) Die Verrechnungsunterlagen und –aufschreibungen waren gemäß § 106 BHG 2013 in Verbindung mit § 83 Bundeshaushaltsverordnung 2013 (**BHV 2013**) grundsätzlich in digitaler Form aufzubewahren. Die Aufbewahrung konnte auch außerhalb des Haushaltsverrechnungssystems HV–SAP erfolgen, wenn es der Verwaltungsvereinfachung diente, die Gebarungssicherheit sowie die Kontrollfunktion der ausführenden Organe gewährleistet blieben und dadurch auch die Nachprüfungsstätigkeit der Prüforgane nicht beeinträchtigt wurde.
- (2) Der Elektronische Akt des Bundes (**ELAK**) war als ein geeignetes Aufbewahrungs- system im Sinne eines elektronischen Archivs außerhalb des Haushaltsverrechnungssystems HV–SAP einzuordnen. Als Voraussetzung für die Anerkennung als elektronisches Archiv war es erforderlich, dass aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP ein unmittelbarer Zugriff auf dieses elektronische Archiv möglich war. Dafür gab es die sogenannte ELAK–Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP. Diese Koppelung ermöglichte eine Verlinkung aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP zu Belegen im ELAK sowie einen Austausch von Statusmeldungen zwischen den Systemen. Die Nutzung dieses Verfahrens stand jedem haushaltsleitenden Organ offen und kam in den letzten Jahren vermehrt zum Einsatz.
- (3) Die Zugangs– und Berechtigungsverwaltung des ELAK und des Haushaltsverrechnungssystems HV–SAP erfolgten getrennt. Dies führte dazu, dass eine Benutzerin oder ein Benutzer zwar einen Vollzugriff auf das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP haben konnte, aber die verlinkten Verrechnungsunterlagen und –aufschreibungen im ELAK nicht öffnen konnte, wenn die erforderlichen Berechtigungen zur Ansicht dieser Unterlagen und Aufschreibungen im ELAK fehlten.
- (4) Der RH hat im Rahmen seiner Prüftätigkeit gemäß § 9 RHG Vollzugriff auf das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP. Um Zugriff auf alle durch die ELAK–Koppe lung zum HV–SAP verlinkten Verrechnungsunterlagen und –aufschreibungen zu erlangen, teilten die überprüften Stellen den Prüferinnen und Prüfern des RH mehr als 50 verschiedene Rollen im ELAK zu. Trotz der Vielzahl an Rollen reichten diese bei einzelnen zu prüfenden Geschäftsfällen nicht aus, um auf die verlinkten Verrechnungsunterlagen und –aufschreibungen zugreifen zu können. Erst nach Rücksprache mit dem jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ und nach Freischaltung des konkret zu prüfenden Geschäftsfalls war es mit zeitlicher Verzögerung möglich, die Verrechnungsunterlagen zu prüfen.



- 12.2 Der RH hielt kritisch fest, dass durch die vom Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP getrennte Zugangs– und Benutzerverwaltung des ELAK die Zugriffsrechte auf das führende Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP nicht ausreichten, um auf alle verlinkten Verrechnungsunterlagen und –aufschreibungen im ELAK zugreifen zu können. Dies war nur nach der zusätzlichen Einrichtung von Zugriffsrechten im ELAK möglich.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Funktionalität der ELAK–Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP zu überprüfen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den vollumfänglichen Zugriff auf Verrechnungsunterlagen und –aufschreibungen im ELAK für die Nutzerinnen und Nutzer des Haushaltsverrechnungssystems HV–SAP zu gewährleisten.

- 12.3 Das Bundesministerium für Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Funktionalität der ELAK–Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP durch den IT–Dienstleister BRZ GmbH technisch erweitern lassen werde.

Durch diese Erweiterung könnten künftig die Prüferinnen und Prüfer des RH auf die Geschäftsstücke, welche über die Schnittstelle in Beziehung gesetzt werden, direkt aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP zugreifen.

Das Bundesministerium für Finanzen sei nicht befugt, ELAK–Berechtigungen in den anderen Ministerien oder obersten Organen zu vergeben. Diese müssten durch Vergabe entsprechender weitreichender Berechtigungen sicherstellen, dass die Nutzerinnen und Nutzer des Haushaltsverrechnungssystems vollumfängliche Zugriffe auf ihre Geschäftsstücke im ELAK hätten.

- 12.4 Der RH begrüßte die geplante Erweiterung der Funktionalität der ELAK–Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP für das Bundesministerium für Finanzen.

Er entgegnete dem Bundesministerium für Finanzen aber, dass es für die technisch–organisatorische Leitung des Haushaltsverrechnungssystems HV–SAP zuständig war und dadurch die Funktionalität der ELAK–Koppelung vorgeben konnte.



## Anlagevermögen

### Follow-up zum Anlagevermögen

- 13.1 (1) Der RH hatte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG in den vergangenen Jahren wiederholt Feststellungen zum Anlagevermögen des Bundes getroffen.<sup>20</sup> Zum Anlagevermögen gehörten die immateriellen Vermögenswerte und die Sachanlagen. Immaterielle Vermögenswerte waren identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Sachanlagen umfassten materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterlagen, waren auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Abschreibung eines Vermögenswerts begann dann, wenn der Vermögenswert zur Verfügung stand, er sich an seinem Standort und in dem beabsichtigten betriebsbereiten Zustand befand.<sup>21</sup>

Als Inventarverwaltungssystem für das Anlagevermögen wurde das SAP–Modul Finance Asset Accounting (**FI-AA**) verwendet. Dieses war an das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP angebunden. Das Bundesministerium für Landesverteidigung verwendete zusätzlich zum FI-AA das Logistik Informationssystem (**LOGIS**) zur Vorrats– und Anlagenverwaltung sowie zur Materialbewirtschaftung. Für das Anlagevermögen bestand eine Schnittstelle zum automatisierten Datenaustausch zwischen den IT–Anwendungen FI-AA und LOGIS; eine Schnittstelle zwischen dem Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP und LOGIS gab es nicht.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 17 Rechnungslegungsverordnung 2013<sup>22</sup> waren die Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte im Anhang zum Bundesrechnungsabschluss abzubilden<sup>23</sup>. Dazu wurden die Daten aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP automationsunterstützt in den Anhang übertragen.

<sup>20</sup> Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 34 bis 38; Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 8

<sup>21</sup> § 49 BHV 2013

<sup>22</sup> BGBl. II 148/2013 i.d.g.F.

<sup>23</sup> vgl. Tabelle III.1.1 Anlagenspiegel Gesamt im Anhang zum Bundesrechnungsabschluss 2023



(2) Die Feststellungen des RH aus den Vorjahren bezogen sich insbesondere auf die Anlagenbewegungen in den Jahren 2021 und 2022.

Die Empfehlungen betrafen vor allem

- den Zeitpunkt, zu dem Anlagen aktiviert wurden bzw. zu dem eine Umbuchung von Anlagen in Bau auf ein konkretes Anlagenkonto erfolgte,
- die Bildung von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen für bereits gelieferte, aber noch nicht in Rechnung gestellte Anlagen,
- den Zeitpunkt für die Inbetriebnahme und damit den Beginn der Abschreibungen bei Sachanlagen, die auf ihre Nutzungsdauer abzuschreiben sind,
- die Durchführung und Dokumentation von Anlageninventuren und
- außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen.

(3) Im Jahr 2023 überprüfte der RH erneut anhand von Stichproben in ausgewählten Untergliederungen die Umsetzung der Empfehlungen aus den Vorjahren. Dafür wählte er jene Untergliederungen aus, die im Finanzjahr 2023 hohe Anlagenzugänge aufwiesen. Die höchsten Zugänge gab es in der UG 02 Bundesgesetzgebung aufgrund der Aktivierung des Parlamentsgebäudes inklusive Nebengebäude. Diese Untergliederung bezog der RH nicht in seine Stichprobenprüfung ein, sondern überprüfte sie gesondert (siehe [TZ 14](#)). Ohne Berücksichtigung der UG 02 Bundesgesetzgebung machten die überprüften Untergliederungen in Summe rd. 76 % der gesamten Zugänge des Bundes aus. Bei der Überprüfung berücksichtigte der RH auch Untergliederungen mit hohen Zugängen, die im Vorjahr nicht überprüft wurden. Die Stichprobe bestand aus 88 Anlagen, bei denen er 139 Belege anhand von Verrechnungsunterlagen überprüfte. Die meisten Stichproben wurden aus der UG 14 Militärische Angelegenheiten gezogen, da auf diese Untergliederung rd. 59 % der gesamten Anlagenzugänge des Bundes im Jahr 2023 entfielen.<sup>24</sup> Grundlage für die Auswahl der Stichprobe waren die Anlagenzugänge laut Anlagengitter<sup>25</sup> für das Finanzjahr 2023. Bei der Überprüfung waren folgende Kriterien maßgebend (Rechtsgrundlage in Klammer angeführt):

- korrekter Betrag (§ 42 Abs. 5 BHV 2013)
- vorhandene Beleggrundlage (§ 13 Abs. 2 Bundesvermögensverwaltungsverordnung 2013 (**BVV 2013**)<sup>26</sup>)
- Bestehen einer Aktivierungspflicht (Anlage oder Aufwand) (§ 49 Abs. 4 BHV 2013)
- korrekte Kontenzuordnung und Anlagenklasse (§ 124 Abs. 6 Z 3 BHV 2013)
- korrektes Aktivierungsdatum (§ 50 BHV 2013)

<sup>24</sup> ohne Berücksichtigung der Aktivierung des Parlamentsgebäudes inklusive Nebengebäude in der UG 02 Bundesgesetzgebung

<sup>25</sup> Das Anlagengitter war ein Bericht aus dem Inventarverwaltungssystem, für das das SAP-Modul FI-AA verwendet wurde. Es zeigte die Anfangs- und Endbestände der Anschaffungskosten sowie der kumulierten Abschreibungen und Buchwerte aller Anlagen und gab Auskunft über die Veränderungen (Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Zu- und Abschreibungen) innerhalb der Berichtsperiode.

<sup>26</sup> BGBl. II 51/2012



- Bildung einer Rückstellung für ausstehende Rechnung bei bereits erbrachter Leistung (§ 53 Abs. 2 BHV 2013)
- korrekter Zeitpunkt der Umbuchung von Anlagen in Bau auf das zugehörige Anlagenkonto.<sup>27</sup>

Die drei letztgenannten Kriterien betrafen den richtigen Zeitpunkt der Aktivierung der Anlage.

Die Anzahl der Stichproben nach Untergliederung sowie die festgestellten Mängel sind in nachfolgender Tabelle dargestellt (jene Kategorien, die keine Mängel aufwiesen, sind nicht angeführt):

Tabelle 3: Stichproben und Mängel je Untergliederung

Untergliederung	Anzahl Stichproben		Anzahl Mängel		Mängel in %		Mängel-kategorie	
	Anlagen	Belege	Anlagen	Belege	Anlagen	Belege	Datum Aktivierung	Bildung Rückstellung
13 Justiz	10	20	1	2	10	10	1	1
14 Militärische Angelegenheiten	58	76	9	9	16	12	9	0
30 Bildung	10	18	2	5	20	28	5	0
40 Wirtschaft	10	25	2	4	20	16	0	4
Summe	88	139	14	20	16	14	15	5

Quelle und Zusammenstellung: RH

Die Mängel betrafen das Datum der Aktivierung (15) sowie die fehlende Bildung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (5). Einige Anlagen wurden nicht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aktiviert, sondern bereits vor bzw. erst nach der Inbetriebnahme. In fünf Fällen unterblieb die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Rechnungen, wenn die Leistung bereits erbracht, aber noch nicht abgerechnet war. Zu den übrigen überprüften Kriterien ergab die Stichprobenprüfung keine Mängel.

- 13.2 Der RH stellte fest, dass im Bundesministerium für Justiz und im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Anlagen, die bereits geliefert und in Betrieb genommen waren, nicht aktiviert wurden, wenn für diese noch keine Rechnung vorlag. Dadurch war das Anlagevermögen in der Vermögensrechnung zu niedrig ausgewiesen. Bei einer Anlage im Bundesministerium für Justiz und bei zwei Anlagen

<sup>27</sup> vgl. Erläuterungen Kapitel 2.2.8.2 Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen



Bundesrechnungsabschluss 2023

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2023

---

im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft unterblieb die Bildung von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, bereits gelieferte, aber noch nicht in Rechnung gestellte Anlagen gegen die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen zu aktivieren, um eine vollständige Abbildung des Anlagevermögens zu erreichen.

Bei sieben Anlagen im Bundesministerium für Landesverteidigung stellte der RH fest, dass diese – abweichend vom tatsächlichen Inbetriebnahmedatum – mit dem 1. Jänner 2023 aktiviert wurden. Dies war auf fehlerhafte bzw. unterlassene Anpassungen bei der mittels Schnittstelle erfolgten Übertragung der Anlagenzugänge vom LOGIS ins FI-AA zurückzuführen. Dabei wurde bei diesen Anlagen das Aktivierungsdatum nicht korrekt angepasst.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung, bei Inventarisierungen des Anlagevermögens auf eine korrekte Übertragung des Aktivierungsdatums vom Inventar- und Vorratsverwaltungsprogramm LOGIS ins Inventarverwaltungssystem des Bundes hinzuwirken.

Der RH stellte bei zwei weiteren Anlagen im Bundesministerium für Landesverteidigung fest, dass diese zu spät aktiviert wurden. Aufgrund einer Änderung in der Budgetstruktur sei es laut Bundesministerium für Landesverteidigung technisch nicht möglich gewesen, diese Anlagen rechtzeitig, d.h. zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, zu aktivieren.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung, bei Änderungen in der Budgetstruktur technisch sicherzustellen, dass Anlagen mit dem Datum der Inbetriebnahme aktiviert werden können.

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde eine Anlage erst zu einem späteren Zeitpunkt als geplant in Betrieb genommen. Aktiviert wurde diese Anlage jedoch zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt. Dadurch begann die Abschreibung dieser Anlage bereits vor der Inbetriebnahme.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Anlagen erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme zu aktivieren.



## Sanierung des Parlamentsgebäudes

- 14 (1) Anschaffungs– oder Herstellungskosten von Sachanlagen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren, waren auf dem Sachanlagenkonto „Anlagen in Bau“ zu erfassen. In den vergangenen Jahren wurden die Aufwendungen für die Sanierung des Parlamentsgebäudes<sup>28</sup> unter der Position „Anlagen in Bau“ aktiviert. Im Bundesrechnungsabschluss 2022 waren in der Vermögensrechnung der UG 02 Bundesgesetzgebung 403,79 Mio. EUR als Anlagen in Bau ausgewiesen.

Am 12. Jänner 2023 wurde das sanierte Parlamentsgebäude offiziell eröffnet. Dieser Tag wurde als Datum für die Inbetriebnahme des Parlamentsgebäudes herangezogen. Bei Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes war dieser auf das der Anlagenklasse zugeordnete Sachanlagenkonto umzubuchen. Dementsprechend buchte die Parlamentsdirektion 2023 die bis dahin erfassten Anlagen in Bau in Höhe von 403,79 Mio. EUR auf das Konto „Gebäude“ um, sodass es zum 31. Dezember 2013 unter der Position „A.II.02.01 Gebäude, Bauten für eigene Zwecke“ in der Vermögensrechnung ausgewiesen wurde.

(2) Bei Inbetriebnahme des Parlamentsgebäudes im Jänner 2023 lagen noch nicht alle Rechnungen der mit der Sanierung beauftragten Unternehmen vor. Für die noch nicht eingelangten Rechnungen bildete die Parlamentsdirektion Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen. Dadurch war sichergestellt, dass die noch zu erwartenden Aufwendungen bereits in der Vermögensrechnung in der Position „A.II.02.03 Anlagen im Bau (Gebäude)“ bzw. in weiterer Folge unter der Position „A.II.02.01 Gebäude, Bauten für eigene Zwecke“ aktiviert waren.

(3) Die UG 02 Bundesgesetzgebung wies in den Abschlussrechnungen zum 31. Dezember 2023 Anschaffungskosten in Höhe von 412,61 Mio. EUR für das sanierte Parlamentsgebäude sowie 3,41 Mio. EUR für das Besucherzentrum und die Bibliothek aus.<sup>29</sup> Das sanierte Parlamentsgebäude wird auf eine Nutzungsdauer von 99 Jahren, das Besucherzentrum und die Bibliothek auf eine Nutzungsdauer von zehn Jahren abgeschrieben.

<sup>28</sup> Der RH-Bericht „Sanierung Parlamentsgebäude“ (Reihe Bund 2023/27) enthält die Feststellungen und Empfehlungen des RH aus der Prüfung zur Abwicklung des Projekts Sanierung Parlament mit den Schwerpunkten Organisation, Termin-, Kosten- und Budgetentwicklung, Vergaben und Nachhaltigkeit.

<sup>29</sup> Im RH-Bericht „Sanierung Parlamentsgebäude“ (Reihe Bund 2023/27, TZ 12) wurden die Kosten für das Projekt Parlamentssanierung mit 517,52 Mio. EUR beziffert. Die Abweichung zu den im Bundesrechnungsabschluss 2023 ausgewiesenen Anschaffungskosten war auf die unterschiedlichen Methoden der Errechnung der Kosten bzw. Aufwendungen (Kostenrechnung bzw. Finanzbuchhaltung) zurückzuführen. Die Kosten laut Kostenrechnung beinhalteten beispielsweise auch eigene Planungskosten, die Kosten für die Unterbringung in der Interimslokation oder die Kosten für die Errichtung einer eigenen Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. Hingegen wurden in der Finanzbuchhaltung nur jene Aufwendungen als Anschaffungskosten aktiviert, die von beauftragten Unternehmen als Sanierungsarbeiten geleistet wurden.



Bundesrechnungsabschluss 2023

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2023

---

Die Buchwerte zum 31. Dezember 2023 betragen nach der anteiligen Jahresabschreibung 408,44 Mio. EUR für das sanierte Parlamentsgebäude bzw. 3,07 Mio. EUR für das Besucherzentrum und die Bibliothek.



## Follow-up zu Vorräten

15.1 (1) Der RH hatte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2021 gemäß § 9 RHG eine Schwerpunktprüfung zum Thema Anlagevermögen und Vorräte durchgeführt<sup>30</sup>. Dabei hatte er insbesondere an das Bundesministerium für Landesverteidigung mehrere Empfehlungen im Bereich der Vorräte gerichtet.

(2) Als Reaktion auf die Empfehlungen richtete das Bundesministerium für Landesverteidigung eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel ein, die Verrechnung von Vorräten, Anlagevermögen und geringwertigen Wirtschaftsgütern im Materialbewirtschaftungssystem LOGIS und im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu optimieren.

Mit der Überarbeitung der Stammdaten (rd. 803.000 Datensätze) im LOGIS klassifizierte das Ministerium die bestandsgeführten Lagerbestände neu. Die Klasse der Vorräte sollte ab 1. Jänner 2023 nur mehr jene Lagerbestände enthalten, die im Sinne der haushaltrechtlichen Bestimmungen dem Vorratsvermögen zuordenbar sind.

Die bestandsgeführten Lagerbestände im LOGIS, die seither nicht mehr als Vorrat klassifiziert wurden, sondern direkt in der Ergebnisrechnung als Aufwand verrechnet werden, waren:

- geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG),
- Anlagen unter 100 EUR, die gemäß § 12 BVV 2013 nicht zu erfassen waren,
- jene Vorräte, die unter Ausnahmeregelungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung fielen, etwa die Ausrüstung für Soldatinnen und Soldaten einschließlich Waffen, Munition, Bekleidung oder Anlagen der höchsten Geheimhaltungsstufe,
- die Materialien des Verwaltungsbereichs (z.B. Reinigungsmaterial, EDV-Bedarf, Büromaterial).

Jene bestandsgeführten Gegenstände (Anlagen), die bereits zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz (1. Jänner 2013) abgeschrieben bzw. mit einem Wert von 0 EUR erfassten waren, wurden auch nicht mehr als Vorrat klassifiziert.

(3) Auf Basis der neuen Klassifikation im LOGIS errechnete das Ministerium einen neuen Wert für den Stand der Vorräte zum 1. Jänner 2023. Dieser betrug 579,42 Mio. EUR und war um 187,92 Mio. EUR niedriger als der zum 31. Dezember 2022 in der Vermögensrechnung der UG 14 Militärische Angelegenheiten ausgewiesene Wert (767,34 Mio. EUR). Um den Verbrauch des Jahres 2023 korrekt in der Ergebnisrechnung darzustellen, wurde der Stand der Vorräte zum 1. Jänner 2023 erfolgsneutral über das Nettovermögen angepasst.

<sup>30</sup> Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung 2021, Schwerpunktprüfung Anlagen und Vorräte, TZ 28 ff.



Bundesrechnungsabschluss 2023

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2023

---

(4) Die Verrechnung der Bestandsveränderung der Vorräte im Jahr 2023 erfolgte auf Basis der neuen Klassifikation im LOGIS und bedurfte keiner Korrektur mehr im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP.

- 15.2 Der RH begrüßte, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung die Empfehlungen des RH zu den Vorräten umsetzte und eine neue Klassifikation im Materialbewirtschaftungssystem LOGIS implementierte. Dies war von besonderer Bedeutung vor dem Hintergrund der geplanten und durch das Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz<sup>31</sup> geforderten Investitionsmaßnahmen, mit denen eine Zunahme der Vorräte zu erwarten ist.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung, die Klassifizierung der bestandsgefährdeten Lagerbestände im Materialbewirtschaftungssystem LOGIS regelmäßig zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen.

- 15.3 Das Bundesministerium für Landesverteidigung sagte die Umsetzung zu.

---

<sup>31</sup> BGBl. I 185/2022



## Beteiligungen

### Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsamt (FWIT-Rat)

- 16.1 (1) Bis zum 30. Juni 2023 war der Bund am Rat für Forschung und Technologieentwicklung (**FTE-Rat**) zu 100 % beteiligt. Die Beteiligung wurde seit der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2013 im SAP-Treasury verwaltet und in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen. Mit der Eröffnungsbilanz war festgelegt worden, dass die Anteile an der Beteiligung zu gleichen Teilen in der UG 31 Wissenschaft und Forschung und der UG 41 Mobilität ausgewiesen werden. Zum 31. Dezember 2022 betrug der Buchwert der Beteiligung 33.540,05 EUR, davon 16.770,02 EUR in der UG 31 Wissenschaft und Forschung und 16.770,03 EUR in der UG 41 Mobilität.
- (2) Mit dem FWIT-Rat-Errichtungsgesetz<sup>32</sup> wurde zur Beratung der Bundesregierung der Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsamt (**FWIT-Rat**) als juristische Person des öffentlichen Rechts errichtet. Das Vermögen des FTE-Rates ging demgemäß mit 1. Juli 2023 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum des FWIT-Rates über.
- (3) Gleichzeitig wurde das Universitätsgesetz 2002<sup>33</sup> geändert und der 2003 installierte Österreichische Wissenschaftsrat aufgelöst. Dessen bisherige Aufgaben gingen ebenfalls auf den FWIT-Rat über. Der Österreichische Wissenschaftsrat als Beratungsgremium des Wissenschaftsministers war in den Abschlussrechnungen des Bundes weder als Beteiligung noch als vom Bund verwalteter Rechtsträger erfasst.
- (4) Das FWIT-Rat-Errichtungsgesetz sah nicht konkret vor, in welcher Budgetuntergliederung der FWIT-Rat als Beteiligung des Bundes erfasst werden sollte. Gesetzlich geregelt wurden u.a. die Nominierungsrechte für die Ratsversammlung und den Aufsichtsrat sowie die Finanzierungsverpflichtungen. In diesen Regelungen waren zumindest drei Bundesministerien<sup>34</sup> als Akteure genannt.
- (5) Das Rechnungswesen und die Berichterstattung des FWIT-Rates unterlagen gemäß § 9 FWIT-Rat-Errichtungsgesetz der Aufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Aufsicht sollte sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie der Geschäftsordnungen erstrecken. Basierend auf dieser Bestimmung einigten sich die betroffenen Ministerien, dass der neu errichtete FWIT-Rat als 100 %-Beteiligung in der UG 31 Wissenschaft und Forschung zu erfassen sei.

<sup>32</sup> BGBl. I 52/2023

<sup>33</sup> BGBl. I 120/2002 i.d.F. BGBl. I 52/2023: Entfall des VII. Teils sowie des § 199

<sup>34</sup> Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie



(6) Da der FTE-Rat im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge auf den FWIT-Rat überging, wurden die bestehenden Buchwerte des FTE-Rates auf die neue Beteiligung FWIT-Rat übertragen. Zusätzliche Eigenkapitalzahlungen erfolgten nicht. Das Vermögen gemäß Eröffnungsbilanz des FWIT-Rates betrug rd. 54.000 EUR, die übertragenen Buchwerte des FTE-Rates rd. 33.000 EUR. Daraus ergaben sich in der UG 31 Wissenschaft und Forschung buchhalterische Finanzerträge in Höhe von rd. 21.000 EUR, die in der Ergebnisrechnung erfasst wurden.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass der im FWIT-Rat Errichtungsgesetz bestimmte Übergang des FTE-Rates auf den neu errichteten FWIT-Rat im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP abgebildet werden musste, wofür keine standardisierten Prozesse vorlagen. Die konkrete Darstellung, der Ausweis und die Verbuchung des neuen FWIT-Rates erforderten eine umfangreiche Koordination zwischen den betroffenen Ministerien.

Der RH überprüfte die Verbuchung im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP und stellte die korrekte Verrechnung und Darstellung in den Abschlussrechnungen 2023 fest.

### **GeoSphere Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie (GSA)**

- 17.1 (1) Mit 1. Jänner 2023 wurde die GeoSphere Austria errichtet<sup>35</sup>, eine für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie zuständige Bundesanstalt. Sie beruhte auf dem Zusammenschluss der 1851 gegründeten Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (**ZAMG**), dem nationalen Wetter- und Erdbebendienst, und der 1849 gegründeten Geologischen Bundesanstalt (**GBA**), dem geologischen Dienst Österreichs.

(2) Bis zum 31. Dezember 2022 waren die ZAMG und die GBA als nachgeordnete, weisungsgebundene Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der UG 31 Wissenschaft und Forschung erfasst und wurden von diesem verwaltet. Beide Anstalten waren gemäß Forschungsorganisationsgesetz<sup>36</sup> seit dem Jahr 1992 teilrechtsfähige Einrichtungen des Bundes. Dies ermöglichte ihnen etwa, Personal auf privatwirtschaftlicher Basis anzustellen oder Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter abzuschließen. Diese Aktivitäten waren nur in der Buchhaltung der jeweiligen Anstalt erfasst. Sämtliche Aktivitäten aus dem nicht teilrechtsfähigen Teil waren buchhalterisch im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP abgebildet.

<sup>35</sup> GeoSphere Austria–Errichtungsgesetz (BGBl. I 60/2022)

<sup>36</sup> BGBl. 341/1981 i.d.g.F.



(3) Mit der Errichtung der GeoSphere Austria wurden sämtliches Vermögen und die gesamten Schulden der beiden Anstalten, sowohl aus dem nicht teilrechtsfähigen als auch aus dem teilrechtsfähigen Teil, im Wege der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge zusammengeführt. Zu diesem Zweck erstellte die GeoSphere Austria eine Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2023 und ließ sie von einem Wirtschaftsprüfer testieren.

(4) Das Eigenkapital der GeoSphere Austria betrug in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2023 17,33 Mio. EUR. Mit diesem Wert wurde sie als 100 %-Beteiligung des Bundes in der Bilanz der UG 31 Wissenschaft und Forschung erfasst. Da das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Ausgliederungen der ZAMG und der GBA keine zusätzlichen Eigenkapitalzahlungen an die GeoSphere Austria leistete, wurden der Zugang der Beteiligung und die Ausbuchung der Salden aus den beiden Dienststellen buchhalterisch als Finanzertrag in der Ergebnisrechnung erfasst.

17.2 Der RH hielt fest, dass die im GeoSphere Austria–Errichtungsgesetz bestimmten Ausgliederungen der ZAMG und der GBA in die neu errichtete GeoSphere Austria im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP abgebildet werden mussten, wofür keine standardisierten Prozesse vorlagen. Die Ausbuchung der Salden der Detailbudgets für die ehemaligen Dienststellen (ZAMG und GBA) sowie die Verbuchung des Beteiligungszugangs der GeoSphere Austria erforderten umfangreiche personelle und zeitliche Ressourcen.

Der RH überprüfte die Verbuchung im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP und stellte die korrekte Verrechnung und Darstellung in den Abschlussrechnungen 2023 fest.



## Saldenbestätigungen – Debitoren und Kreditoren

- 18 Im Zuge der Überprüfung der offenen Posten für das Jahr 2023 versandte der RH an 76 Kreditoren und 54 Debitoren Schreiben mit dem Ersuchen um Saldenbestätigung. Die Auswahl erfolgte nach der Höhe der Umsätze und der Höhe der offenen Posten mit dem Ziel, eine möglichst breite Streuung über alle Ministerien und obersten Organe zu erreichen.

Der Rücklauf lag bei 75 % (57 Kreditoren) bzw. 59 % (32 Debitoren). Es konnten 46 Kreditoren- und 25 Debitorensalden im Zuge der Überprüfung unmittelbar abgestimmt werden. Dies entsprach einem Anteil von 81 % bzw. 78 % der rückgemeldeten Salden. Beim verbleibenden Anteil waren Nacherhebungen erforderlich.

## Kontenabstimmung – Banksalden

- 19 (1) Im Rahmen der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2023 gemäß § 9 RHG glich der RH die Bankkontenstände (Guthaben und Verbindlichkeiten) des Bundes ab. Dazu versandte er 60 Bankbriefe an Geschäftspartner der Republik Österreich. 49 Bankbestätigungen wurden rückübermittelt, davon sechs Leermeldungen. In den einzelnen Bestätigungen waren jeweils mehrere Geschäftsfälle angeführt.

Die folgende Tabelle zeigt das Volumen und die Anzahl der abgestimmten Geschäftsfälle, die von Geschäftspartnern rückübermittelt wurden. Die Geschäftsfälle der Kategorie Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen und Bundesschatzscheine betreffen Inhaberwertpapiere, die einer laufenden Überwachung durch den RH im Rahmen der Gegenzeichnung der Schuldkunden unterliegen und daher in der gegenständlichen Prüfung nicht gesondert behandelt wurden:

Tabelle 4: Abstimmung der Bankkontenstände

	Stand zum 31.12.2023	rückgemeldete und vom RH überprüfte Beträge	rückgemeldeter und vom RH überprüfter Anteil	gemeldete Geschäfts- fälle
	in Mrd. EUR	in %	Anzahl	
<b>Finanzschulden des Bundes</b>				
Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen, Bundesschatzscheine	270,823	–	–	–
Kredite und Darlehen	12,429	9,607	77,3	106
<b>Rechtsträger- und Länderfinanzierung</b>				
Forderungen an Rechtsträger und Länder	44,016	41,672	94,7	481
Kassaveranlagung des Bundes	7,787	3,031	38,9	8

Quelle: OeBFA; Berechnung: RH



(2) Der RH glied die in den rückgemeldeten Bankbestätigungen ausgewiesenen Stände mit den Aufzeichnungen in den Verrechnungsunterlagen ab:

- Die vom Abgleich umfassten 106 Geschäftsfälle in der Kategorie Kredite und Darlehen deckten ein Volumen von 9,607 Mrd. EUR ab; sie entsprachen 77,3 % der insgesamt vergebenen Kredite und Darlehen.
- Die Kategorie Rechtsträger- und Länderfinanzierung enthielt Darlehen an Unternehmen des Bundes, die Länder und die Stadt Wien. Auf Basis der vollständig rückgemeldeten Bankbestätigungen überprüfte der RH sämtliche Forderungen an Rechtsträger: 481 Geschäftsfälle mit einem Volumen von 41,672 Mrd. EUR.
- Die Kategorie Kassaveranlagung beinhaltete kurzfristige Veranlagungen bei Sozialversicherungsträgern, Ländern und Beteiligungen des Bundes. Die insgesamt acht rückgemeldeten und vom RH überprüften Geschäftsfälle deckten ein Volumen von 3,031 Mrd. EUR ab; sie entsprachen 38,9 % der Kassaveranlagungen.

In allen Kategorien entsprachen die Angaben der Geschäftspartner den von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) erfassten Daten.

(3) Der Kontostand des Bundes bei der Österreichischen Nationalbank stimmte zum Jahresende mit dem von der OeBFA erfassten Stand überein.



## Rückstellungen

### Rückstellung gegenüber der COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)

- 20.1 (1) In der UG 45 Bundesvermögen war der COVID–19–Krisenbewältigungsfonds als Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet und im Detailbudget 45.02.06 verankert.<sup>37</sup> Über dieses Instrument wurden die Auszahlungen für Hilfsprogramme zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie vorgenommen.

Die Ministerien tätigten 2023 Auszahlungen von 2,325 Mrd. EUR, die aus Mitteln des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds bedeckt wurden. Davon entfielen 251,72 Mio. EUR auf Auszahlungen aus Transfers an die COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**), die als Abwicklungsstelle von Hilfsprogrammen tätig war. Die COFAG bedeckte daraus ihre finanziellen Verpflichtungen aus der Abwicklung diverser Hilfsprogramme (200,00 Mio. EUR) und Schadloshaltungsverpflichtungen aus Garantien (51,72 Mio. EUR). Sie forderte die Mittel vom Bundesministerium für Finanzen in Abhängigkeit von ihrem Liquiditätsbedarf an („Ziehungen“). In der Finanzierungsrechnung des Bundes waren die Ziehungen als Transfers an die COFAG im Detailbudget 45.02.01 Kapitalbeteiligungen verrechnet.

Nach § 32 Abs. 6 in Verbindung mit § 89 Abs. 8 BHG 2013 war der Transferaufwand in jenem Finanzjahr zu verrechnen, dem er wirtschaftlich zuzuordnen war. Das Bundesministerium für Finanzen ordnete demgemäß die Zahlungen (Ziehungen) in jener Höhe dem Finanzjahr zu, in der Dritte bei der COFAG Fördermittel beantragt hatten. Darüber hinausgehende Zahlungen waren als sonstige Forderung<sup>38</sup> in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen. Die COFAG lieferte dem Bundesministerium für Finanzen die dafür relevanten Informationen.

- (2) Der RH stellte auf Basis des Jahresabschlusses 2023 der COFAG im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen fest, dass der für das Jahr 2023 ausgewiesene Aufwand von 160,82 Mio. EUR in der Ergebnisrechnung des Bundes zu gering war und keine sonstige Forderung mehr auszuweisen gewesen wäre. Vielmehr waren die durch Dritte bei der COFAG bereits beantragten und genehmigten Fördermittel höher als die vom Bund geleisteten Zahlungen, sodass der Bund zum 31. Dezember 2023 einen Rückstand von 353,41 Mio. EUR gegenüber der COFAG zu passivieren hatte. Zudem war – basierend auf den Abschlusszahlen der COFAG – die sonstige Forderung gegenüber der COFAG bereits im Bundesrechnungsabschluss 2022 um 383,64 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen.

<sup>37</sup> siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG, COVID–19–Krisenbewältigungsfonds, TZ 11 bis TZ 14

<sup>38</sup> Position B.II.06.03 Aktive Rechnungsabgrenzung



(3) Der RH beauftragte deshalb eine Mängelbehebung, mit der

- die sonstige Forderung zum 1. Jänner 2023 (entspricht Endstand 2022) erfolgsneutral über das Nettovermögen des Bundes auf den Stand der Verpflichtung der COFAG gegenüber dem Bund gemäß ihrem Jahresabschluss 2022 (223,41 Mio. EUR) angepasst wurde.
- der Transferaufwand auf Basis der genehmigten Förderanträge der COFAG im Jahr 2023 angepasst und eine sonstige kurzfristige Rückstellung von 353,41 Mio. EUR zum 31. Dezember 2023 eingebucht wurde, die der im Jahresabschluss 2023 ausgewiesenen Forderung der COFAG gegenüber dem Bund entsprach.

Die folgende Tabelle fasst die ursprünglichen Werte sowie die Auswirkungen der Mängelbehebung in den Abschlussrechnungen des Bundes zusammen. Ergänzt wird die Darstellung um die im Jahresabschluss der COFAG ausgewiesene Forderung bzw. Verpflichtung (Rückstellung) gegenüber dem Bund:

Tabelle 5: Ausweis der Transfers an die COFAG in den Abschlussrechnungen des Bundes sowie der Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber dem Bund im Jahresabschluss der COFAG

Abschlussrechnungen des Bundes		31.12.2022	31.12.2023 vor Mängelbehebung	Mängelbehebung (erfolgsneutral) für das Jahr 2022	Mängelbehebung (erfolgswirksam) für das Jahr 2023	31.12.2023 nach Mängelbehebung
		in Mio. EUR				
<b>Finanzierungsrechnung</b>						
B.II.03.02	Auszahlungen aus Transfers an Unternehmen (ohne Bundesbeteiligung) <sup>1</sup>		200,00	–	–	200,00
<b>Ergebnisrechnung</b>						
B.II.03.02	Aufwand für Transfers an übrige Unternehmen (ohne Bundesbeteiligung)		160,82	–	616,00	776,82
<b>Vermögensrechnung</b>						
B.II.06	Sonstige kurzfristige Forderungen	607,06	646,23	383,64	262,59	0,00
E.III.03	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	–	–	–	353,41	353,41

Jahresabschluss der COFAG 2023		31.12.2022	31.12.2023
		in Mio. EUR	
<b>Bilanz</b>			
I.3	Sonstige Forderungen	28,99	353,41
B.2	Sonstige Rückstellungen	252,41	–
<b>Saldo aus Sonstige Forderungen (+) und Sonstige Rückstellungen (-) COFAG</b>		<b>-223,41</b>	<b>353,41</b>

<sup>1</sup> Die Auszahlungen aus Transfers an die COFAG waren in Summe 251,72 Mio. EUR. Davon betrafen 51,72 Mio. EUR die Schadloshaltung der Abwicklungsstellen aws und ÖHT, wofür die gebildete Rückstellung für COVID-19-Haftungen verwendet wurde.



Bundesrechnungsabschluss 2023

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung 2023

---

Der Aufwand für Transfers an die COFAG zum 31. Dezember 2023 betrug nach der Mängelbehebung 776,82 Mio. EUR. Da vor der Mängelbehebung ein Aufwand von 160,82 Mio. EUR ausgewiesen war, verschlechterte sich das Nettoergebnis des Bundes aufgrund der Mängelbehebung um insgesamt 616,00 Mio. EUR. Zum 31. Dezember 2023 wies der Bund nach der Korrektur statt einer sonstigen Forderung eine sonstige kurzfristige Rückstellung in Höhe von 353,41 Mio. EUR aus.

- 20.2 Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Finanzen nicht prüfte, ob die von der COFAG vorgelegten Informationen als Basis für eine Abschlussbuchung geeignet waren. Zudem verabsäumte es, die Informationen mit der COFAG abzustimmen. Das Ministerium erkannte daher nicht, dass die Vorauszahlungen an die COFAG in den Jahren 2020 bis 2023 nicht ausreichten, um den Mittelbedarf der COFAG für genehmigte Förderanträge abzudecken, sodass zum 31. Dezember 2023 eine Verpflichtung gegenüber der COFAG bestand.

Der RH bemängelte zudem, dass das Bundesministerium für Finanzen sich nicht mit der COFAG über die voraussichtlichen im Jahresabschluss ausgewiesenen Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber dem Bund austauschte, um diese als Grundlage für die Jahresabschlussarbeiten heranzuziehen.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Grundlagen zur Ermittlung von manuell eingestellten Abgrenzungsposten jährlich einer kritischen Beurteilung zu unterziehen und bei Bedarf anzupassen.

Weiters empfahl er allen Ministerien, insbesondere dem Bundesministerium für Finanzen, im Zuge der Erstellung der Abschlussrechnungen Kontakt zu Stellen mit wesentlichen finanziellen Verflechtungen aufzunehmen (z.B. mit Abwicklungsstellen von Förderungen) und dies zu dokumentieren. Weiters wäre ein Prozess zu institutionalisieren, um gegenseitige Ansprüche und Verpflichtungen zum Stichtag abzustimmen und diese korrekt in den Abschlussrechnungen des Bundes darzustellen.



## Rechtsstreitigkeiten und Prozesskostenrückstellung

21 (1) Nach § 91 Abs. 6 BHG 2013 sind Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, wenn

- der Eintritt eines Schadensfalls zumindest überwiegend wahrscheinlich ist oder
- die Verpflichtung Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder voraussichtlich werden wird oder
- eine Leiterin bzw. ein Leiter einer haushaltsführenden Stelle Kenntnis davon erlangt, dass eine Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Verminderung eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials führen wird.

Der Wert der Rückstellung muss zuverlässig ermittelt werden können; ein Schwellenwert, bis zu dem eine Rückstellungsbildung unterbleiben kann, war nicht festgelegt.

Die BHV 2013<sup>39</sup> konkretisierte die Regelungen des BHG 2013 für Rückstellungen allgemein und Rückstellungen für Prozesskosten im Besonderen. Prozesskostenrückstellungen sind demnach kurzfristige Rückstellungen, die zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten sind. In die Bewertung sind auch wahrscheinlich schlagend werdende Risiken miteinzubeziehen, d.h., es sind auch Zinsen sowie weitere Kosten (z.B. Gerichtskosten, Gutachterkosten und Kostenübernahmen der Vertretung der Gegenpartei) eines Rechtsstreits zu berücksichtigen.

(2) Der Bund hat sich bei Rechtsstreitigkeiten vor ordentlichen österreichischen Gerichten durch die Finanzprokuratur anwaltlich vertreten zu lassen. Allerdings war der Bund auch von Rechtsstreitigkeiten betroffen, bei denen die Finanzprokuratur nicht die Vertretung wahrnahm, für die aber nach Einschätzung des zuständigen Ministeriums Rückstellungen zu bilden waren. Beispiele hierfür waren

- Verfahren nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), z.B. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (**EuGH**) oder der Europäischen Kommission,
- Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof sowie
- Disziplinarverfahren.

<sup>39</sup> §§ 53 und 79 BHV 2013



Bundesrechnungsabschluss 2023

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2023

(3) Die Rückstellungen für Prozesskosten je Untergliederung zum 31. Dezember 2023 zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 6: Prozesskostenrückstellung

Rückstellung für Prozesskosten		Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023	Veränderung 2022 : 2023
UG	Bezeichnung	in Mio. EUR		
02	Bundesgesetzgebung	0,03	0,03	+ 0,00
04	Verwaltungsgerichtshof	0,00	0,00	+ 0,00
06	Rechnungshof	0,10	0,10	+ 0,00
10	Bundeskanzleramt	2,27	1,00	- 1,27
11	Innernes	11,58	10,64	- 0,94
13	Justiz	8,19	22,29	+ 14,10
14	Militärische Angelegenheiten	10,15	9,43	- 0,72
15	Finanzverwaltung	51,79	54,89	+ 3,10
18	Fremdenwesen	0,98	0,97	- 0,01
21	Soziales und Konsumentenschutz	14,10	7,85	- 6,25
30	Bildung	5,79	6,52	+ 0,74
40	Wirtschaft	0,18	0,00	- 0,18
41	Mobilität	13,51	11,24	- 2,27
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	0,98	0,93	- 0,05
43	Klima, Umwelt und Energie	1,89	3,81	+ 1,92
45	Bundesvermögen	2,49	2,49	- 0,01
46	Finanzmarktstabilität	328,50	389,88	+ 61,37
Summe		452,53	522,06	+ 69,53

Quelle: HIS

Für die Prüfung der Prozesskostenrückstellungen für Rechtsstreitigkeiten ersuchte der RH mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 die Finanzprokuratur um Bestätigung der anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Dies diente dem Abgleich der in der Vermögensrechnung erfassten Rückstellungen für Prozesskosten mit einer externen Quelle. Auf Grundlage dieser Rückmeldung und einer stichprobenweisen Prüfung stellte der RH fest, dass die Rückstellungen für die von der Finanzprokuratur vertretenen Rechtsstreitigkeiten keinen Grund zur Beanstandung ergaben.



## Rechtsstreitigkeiten vor dem EuGH

22 Zum 31. Dezember 2023 waren vor dem EuGH 50 Rechtssachen anhängig, bei denen die Republik Österreich als Partei geführt wurde.<sup>40</sup> 45 davon befanden sich in einem Vorstadium, in dem Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission an die Republik Österreich übermittelt bzw. begründete Stellungnahmen der Republik Österreich eingeholt wurden. Die weiteren fünf Verfahren betrafen

- zwei Klagen der Republik Österreich gegen die Europäische Kommission<sup>41</sup>
  - sowie zwei Vorabentscheidungersuchen und ein Rechtsmittel der Republik Österreich gegen ein Urteil des Gerichts:
    - (a) die Rechtssache C-601/22 Vorabentscheidungersuchen des Landesverwaltungsgerichts Tirol, bei dem die Schlussanträge am 18. Jänner 2024 eingebracht wurden,
    - (b) die Rechtssache C-794/23 Vorabentscheidungersuchen im Bereich Steuerrecht – Mehrwertsteuer,
    - (c) die Rechtssache C-59/23 P, ein Rechtsmittel der Republik Österreich im Bereich Wettbewerb – Staatliche Beihilfen gegen das Urteil des Gerichts vom 30. November 2022 in der Rechtssache T-101/18.
- (a) Das Vorabentscheidungersuchen des Landesverwaltungsgerichts Tirol zu C-601/22 betraf die befristete Ausnahme vom Verbot nach § 36 Abs. 2 erster Satz Tiroler Jagdgesetz 2004<sup>42</sup> (ganzjährige Schonung) für die Entnahme eines Tieres der Art Wolf.

Bei Verfahren vor dem EuGH aufgrund eines EU-rechtswidrigen Verhaltens eines Landes ist die Republik Österreich beklagte Partei. Allfällige Mehraufwendungen bzw. Strafzahlungen an die EU werden zwar über den Bund abgewickelt, das betreffende Land hat diesem aber die erwachsenden Kosten zu ersetzen.

(b) Das Vorabentscheidungersuchen des Verwaltungsgerichtshofes zu C-794/23 betraf Auslegungsfragen diverser Begriffe und Artikel der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

<sup>40</sup> <https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de> (abgerufen am 15. Jänner 2024)

<sup>41</sup> Die Republik Österreich war in zwei Verfahren als Kläger vor europäischen Gerichten involviert: eine Klage gegen die Europäische Kommission im Bereich Kernenergie und fossiles Gas (Rechtssache T-625/22) und eine Klage gegen die Europäische Kommission im Bereich Landwirtschaft und Fischerei (T-501/22). Letzteres Verfahren wurde am 7. Februar 2024 beendet.

<sup>42</sup> LGBI. 41/2004



Bundesrechnungsabschluss 2023

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2023

---

(c) Die Rechtssache C-59/23 P betraf ein Rechtsmittel der Republik Österreich gegen das Urteil des Gerichts vom 30. November 2022 in der Rechtssache T-101/18. Verfahrensgegenstand war die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen für den Bau von zwei Kernreaktoren im Atomkraftwerk Paks II. Die Republik beantragte, das Urteil vollständig aufzuheben.

Aus diesen drei Verfahren waren zum 31. Dezember 2023 keine Strafzahlungen des Bundes zu erwarten, weshalb dafür auch keine Rückstellungen gebildet wurden.



## Sanierung von Altlasten

23.1 (1) Nach § 78 Abs. 1 BHV 2013 sind Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten zu bilden für

- Liegenschaften des Bundes sowie
- Liegenschaften, bei denen der Bund mangels Einbringlichkeit bei privaten Eigentümern die Altlastenbeseitigung zu übernehmen hat.

Die Rückstellung hatte zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem mit einer Inanspruchnahme mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden musste. Für den Zeitraum davor konnte der Sachverhalt in den Eventualverbindlichkeiten<sup>43</sup> erfasst werden, was insbesondere die UG 43 Klima, Umwelt und Energie nutzte. Regressansprüche konnten die Rückstellung vermindern, sofern diese rechtlich durchsetzbar und einbringlich waren.

Gemäß § 53 Abs. 4 BHV 2013 zählen Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten zu den langfristigen Rückstellungen, die – gemäß § 92 Abs. 10 BHG 2013 – zu ihrem Barwert zu verrechnen sind.

(2) In der Eröffnungsbilanz 2013 bildeten vier Ressorts Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten. Das Bundesministerium für Landesverteidigung verbrauchte diese im Jahr 2019.

Zum 31. Dezember 2023 waren Rückstellungen in Höhe von 11,81 Mio. EUR für die Sanierung von Altlasten in der Vermögensrechnung des Bundes erfasst. Für keine dieser Rückstellungen lag eine Barwertberechnung vor:

Tabelle 7: Rückstellung für die Sanierung von Altlasten

Rückstellung für die Sanierung von Altlasten		2020	2021	2022	2023
UG	Bezeichnung	in Mio. EUR			
11	Inneres	0,74	0,74	0,74	0,74
40	Wirtschaft	0,26	0,26	0,26	0,26
43	Klima, Umwelt und Energie	10,64	14,15	12,47	10,80
Summe		11,64	15,15	13,47	11,81

Quelle: HIS

<sup>43</sup> siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 3: Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlichen Finanzen, TZ 3



Die Rückstellungen im Bundeshaushalt betrafen nahezu ausschließlich Kostener-sätze an die in mittelbarer Bundesverwaltung agierenden Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landeshauptleute im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes<sup>44</sup> in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz<sup>45</sup>. Gemäß diesen Bestimmungen konn-ten Vollstreckungsbehörden Ersatzvornahmen – z.B. zur Beseitigung von Altlasten – zwangsweise anordnen, deren Kosten der Bund in weiterer Folge ersetzen musste.<sup>46</sup>

Beispiele für Sachverhalte, bei denen eine Rückstellung für die Sanierung von Altla-sten gebildet wurde, waren:

- ehemalige Abfallzentren und Mülldeponien, in denen Problemstoffe und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß getrennt bzw. entsorgt wurden; die dazugehörige Liegenschaft (Erdreich, Grundwasser) wurde dadurch kontaminiert (UG 43),
- ein mit Asbest und Altöl belastetes, teilweise gesunkenes Schiffswrack (UG 11),
- Luftschutzstollen und Bunkeranlagen aus dem Zweiten Weltkrieg (UG 40, Burg-hauptmannschaft Österreich).

Die Vereinbarung über die Dekommissionierung und Dekontaminierung von Anla-gen, Einrichtungen und Stoffen der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH<sup>47</sup> wurde im Einvernehmen zwischen dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Innova-tion und Technologie und dem Bundesministerium für Finanzen in den Jahren 2014 und 2017 nicht als Rückstellung für die Sanierung von Altlasten, sondern als sonstige langfristige Rückstellung in der UG 34 Innovation und Technologie (Forschung) zum Barwert verrechnet. Die Höhe dieser Rückstellung betrug zum 31. Dezem-ber 2023 141,04 Mio. EUR.

(3) Bei der Berechnung einer Rückstellung für die Sanierung von Altlasten ergaben sich aus den oben angeführten Rahmenbedingungen im Wesentlichen folgende Problemstellungen:

- Zeitliche Dimension: Die Vollstreckungsbehörden agierten in mittelbarer Bundesver-waltung. Der Beginn und die Dauer (z.B. Zeitpunkt der Bescheiderstellung, Fristset-zungen im Verfahren) einer Ersatzvornahme war aus Bundessicht schwer abzuschätzen, da diese Parameter von den verfahrensführenden Behörden bestimmt wurden. In der Folge konnten Rechtsstreitigkeiten entstehen, deren Dauer und Ausgang ebenfalls ungewiss waren.

<sup>44</sup> BGBI. 53/1991 i.d.g.F.

<sup>45</sup> BGBI. I 102/2002 i.d.g.F.

<sup>46</sup> Darüber hinaus übernahm auf Bundesebene die BALSA Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H. (eine 100 %ige Tochter der Umweltbundesamt GmbH) zahlreiche Aufgaben in Zusammenhang mit der Sanierung von Altlasten im Rahmen des Altlastensanierungsgesetzes (BGBI. 299/1989 i.d.g.F.).

<sup>47</sup> Am Standort Seibersdorf fiel in 45 Jahren Forschungstätigkeit mit einem Versuchsatromreaktor radioaktiv belastetes Material an.



- Finanzieller Rahmen: Auch die Kosten für die Sanierung von Altlasten waren aus Bundessicht schwer einzuschätzen – u.a. da es für verschiedene Sachverhalte keine oder nur wenig historische Vergleichsfälle gab. Die dafür benötigten Gutachten und Untersuchungen mussten zeitnah vor einer Sanierung erstellt werden. Die aufzubringenden Mittel waren z.B. wesentlich von der Masse und Zusammensetzung der Abfälle abhängig, was oftmals zu Beginn eines Verfahrens – selbst zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung – noch nicht feststellbar war.

23.2 Der RH hielt fest, dass das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die langfristigen Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten nicht mit dem Barwert bewerteten. Dies war auch darauf zurückzuführen, dass die wesentlichen Parameter für eine Barwertberechnung in zeitlicher und finanzieller Hinsicht für die Ministerien nur schwer einschätzbar waren. Weiters unterblieb eine Erfassung von Sachverhalten der Sanierung von Altlasten in den Eventualverbindlichkeiten – mit Ausnahme der UG 43 Klima, Umwelt und Energie.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sowie dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem RH eine haushaltsrechtskonforme Berechnungsmethode für den Barwert zu erarbeiten, die die spezifischen Herausforderungen bei der Sanierung von Altlasten berücksichtigt. Weiters empfahl er, hinkünftig verstärkt Sachverhalte der Sanierung von Altlasten in den Eventualverbindlichkeiten darzustellen.

23.3 Das Bundesministerium für Inneres merkte in seiner Stellungnahme an, dass es die Buchung der langfristigen Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten auf Basis von verlässlich vorliegenden Informationen vornehme und dabei die relevanten Informationen oftmals erst zusammentragen müsse. Die wesentlichen Parameter für eine Barwertberechnung in zeitlicher und finanzieller Hinsicht seien daher nur schwer einschätzbar. Für eine Mitarbeit in der vom RH vorgeschlagenen Arbeitsgruppe stehe es zur Verfügung. Zusätzlich werde es die haushaltführenden Stellen erlaßmäßig ersuchen, Sachverhalte betreffend „Sanierung von Altlasten“ verstärkt in den Eventualverbindlichkeiten darzustellen.



## Follow-up zu Personalrückstellungen

- 24.1 (1) Der RH hatte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG wiederholt Unzulänglichkeiten bei der Berechnung und dem Ausweis der Personalrückstellungen aufgezeigt.<sup>48</sup>

Im Jahr 2019 entwickelte eine Arbeitsgruppe („Rückstellungen NEU“), bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundeskanzleramts sowie des RH, Lösungsvorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen des RH.

Der RH stellte in den Berichten über die Prüfung der Abschlussrechnungen 2019<sup>49</sup> und 2020<sup>50</sup> die Ergebnisse der Arbeitsgruppe und die jeweils umgesetzten Projektergebnisse dar. So waren etwa für den Bundesrechnungsabschluss 2020 personenbezogene Berechnungsparameter aktualisiert worden. Ein Prozess zur zukünftigen, regelmäßigen Aktualisierung der Berechnungsparameter wurde nicht schriftlich festgehalten und lag auch zur Zeit der gegenständlichen Prüfung nicht vor.

Gemäß § 92 Abs. 10 BHG 2013 sind langfristige Rückstellungen zu ihrem Barwert zu verrechnen. Laut § 77 Abs. 1 BHV 2013 beträgt der Zinssatz für die Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen 3,25 %. Dieser Zinssatz entsprach in etwa dem Jahresdurchschnitt 2009 der Sekundärmarktrendite für österreichische Bundesanleihen (3,28 %). In den darauffolgenden Jahren sank die Sekundärmarktrendite deutlich. Die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (**UDRB**), die die Sekundärmarktrendite im Jahr 2015 ablöste, war von Juni 2019 bis Jänner 2022 negativ und stieg bis Oktober 2023 auf 3,39 % an. Zum 31. Dezember 2023 betrug sie 2,69 %. Sie war zur Abzinsung aller übrigen langfristigen Rückstellungen (§ 42 Abs. 4 BHV 2013) heranzuziehen.

Mit dem in der BHV 2013 festgelegten fixen Zinssatz war es nicht möglich, die Zinschwankungen am Finanzmarkt und damit das wirtschaftliche Umfeld bei der Darstellung der Personalrückstellungen abzubilden. Insbesondere in den Jahren negativer Zinssätze (2019 bis 2021) waren die Personalrückstellungen in der Vermögensrechnung aufgrund des fixen Zinssatzes laut BHV 2013 tendenziell zu niedrig ausgewiesen.

<sup>48</sup> Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 20 bis 23; Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 2: Untergliederungen, Prüfung gemäß § 9 RHG, Abschnitt B, TZ 9; Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 26 und 27 sowie Textteil Band 4c: Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung, TZ 12 und 13; Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, TZ 9 bis 11

<sup>49</sup> Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 21

<sup>50</sup> Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 18



(2) Zur Abschätzung, welche Auswirkungen andere Zinssätze auf die Höhe der Rückstellungen hatten, berechnete das Bundeskanzleramt den Stand der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen zum 31. Dezember 2023 mit unterschiedlichen Abzinsungssätzen.

Dem in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Rückstellungsstand – berechnet mit einem Zinssatz von 3,25 % (Basis) – wurden Rückstellungsstände mit Zinssätzen von 2,69 % (UDRB zum 31. Dezember 2023) und 1,74 %<sup>51</sup> gegenübergestellt, um die Abhängigkeit der Rückstellungshöhe vom gewählten Zinssatz zu zeigen:

Tabelle 8: Vergleichsrechnung der Personalrückstellungen zum 31. Dezember 2023

Zinssatz	Rückstellungen zum 31. Dezember 2023						
	Abfertigungen		Jubiläen		Summe		
in %	in Mio. EUR	in % gegenüber Basis	in Mio. EUR	in % gegenüber Basis	in Mio. EUR	in % gegenüber Basis	
3,25	687,94	Basis	1.172,16	Basis	1.860,10	Basis	
2,69	720,39	+4,7	1.236,80	+5,5	1.957,19	+5,2	
1,74	782,33	+13,7	1.360,87	+16,1	2.143,20	+15,2	

Quelle: BKA

Die Abfertigungsrückstellungen zum 31. Dezember 2023 betrugen – auf Grundlage des aktuellen Zinssatzes von 3,25 % – 687,94 Mio. EUR, die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen 1.172,16 Mio. EUR. Bei einem Zinssatz von 2,69 % wären die beiden Rückstellungen um insgesamt 97,09 Mio. EUR und bei einem Zinssatz von 1,74 % um 283,10 Mio. EUR höher.

(3) Die einzelpersonenbasierte Ermittlung der Veränderung von Rückstellungen, ein weiteres Ergebnis der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“, war seit Beginn des Finanzjahres 2024 im Einsatz.

<sup>51</sup> Der Zinssatz von 1,74 % entsprach jenem Zinssatz, den das VR-Komitee auf Basis einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG als „marktüblichen Zinssatz“ für die Berechnung von Personalrückstellungen in den Jahresabschlüssen der Länder empfohlen hatte. VR-Komitee-Empfehlung VR-K Nr. 07–VRV 2015 vom 29. Oktober 2020 „Abzinsung von Personalrückstellungen“: „Unter dem marktüblichen Zinssatz ist der am Rechnungsabschluss-Stichtag geltende von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen.“ Konkret wurde zur Berechnung auf die UGB-Zinssätze der Aktuarvereinigung Österreichs verwiesen: <https://avoe.at/bibliothek/sozialkapital/ugb-zinssaeze/> (abgerufen am 11. Jänner 2024).



- 24.2 Der RH stellte fest, dass der für die Abzinsung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen in § 77 Abs. 1 BHV 2013 festgeschriebene Zinssatz von 3,25 % nicht geeignet war, die Zinsschwankungen am Finanzmarkt und damit das wirtschaftliche Umfeld bei der Darstellung der Personalrückstellungen abzubilden. Insbesondere in den Jahren negativer Zinssätze (2019 bis 2021) waren die Personalrückstellungen in der Vermögensrechnung tendenziell zu niedrig ausgewiesen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, in Abstimmung mit dem RH § 77 Abs. 1 BHV 2013 zur Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen dahingehend anzupassen, dass das aktuelle Zinsniveau zur Berechnung herangezogen wird.

Der RH hielt fest, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“ noch nicht vollständig umgesetzt waren. Es war weiterhin kein Prozess für eine zukünftige, regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen schriftlich festgelegt. Die einzelpersonenbasierte Ermittlung der Veränderung von Rückstellungen wurde mit Beginn des Finanzjahres 2024 umgesetzt.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt, einen Prozess für eine zukünftige, regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen schriftlich festzulegen.



## Teil II: Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

### Grundlagen

- 25 (1) Für die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung ermittelte der RH die Anzahl der zu überprüfenden Stichproben anhand einer statistischen Methode. Davon ausgenommen waren die UG 06 Rechnungshof, UG 16 Öffentliche Abgaben, UG 51 Kassenverwaltung und UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge.<sup>52</sup>
- (2) Im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüfte der RH 1.652 auszahlungsrelevante Belege und 135 einzahlungsrelevante Belege. Da es für die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung nicht erheblich ist, welches Gebarungsvolumen eine Untergliederung aufweist, sondern jeder Geschäftsfall für sich das Risiko einer fehlerhaften Verrechnung in sich birgt, überprüfte der RH im Rahmen der Stichprobenprüfung alle Untergliederungen.

Der RH überprüfte die auszahlungsrelevanten Stichproben im Hinblick auf folgende Kriterien:

- Beleggrundlage (§ 27 BHV 2013),
- Betrag (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013),
- Eingangsvermerk (§ 7 Abs. 3 BHV 2013),
- sachliche und rechnerische Richtigkeit (§ 113 BHG 2013 in Verbindung mit § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013),
- zeitliche Zuordnung bzw. Abgrenzung (§ 40 BHV 2013),
- Verrechnung Obligo (§ 90 BHG 2013 in Verbindung mit § 65 und § 7 Abs. 4 BHV 2013),

<sup>52</sup> Mit der Prüfung der UG 06 Rechnungshof wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft beauftragt.

Die UG 16 Öffentliche Abgaben ist eine „Einzahlungsuntergliederung“ und wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „Abgabeneinhebung des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen) überprüft. Überdies wird die Gebarung der UG 16 einschließlich des Internen Kontrollsystems in der Finanzverwaltung laufend überprüft, etwa im Rahmen der Prüfungen Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen (Reihe Bund 2021/28), Rechtsmittel in der Steuerverwaltung (Reihe Bund 2022/21) und Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen; Follow-up-Überprüfung (Reihe Bund 2022/4).

Die UG 51 Kassenverwaltung wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 4: Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG) überprüft und das Interne Kontrollsystem bezüglich der Kassengebarung des Bundes als funktionierend beurteilt. Folglich überprüfte der RH in dieser Untergliederung nur den Bestand zum Abschlussstichtag und führte keine Stichprobenprüfung durch.

Die Verrechnungsdaten in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge werden in einem Vorsystem zum Haushaltsverrechnungssystem erfasst. Die Verrechnung in der UG 58 wurde ebenfalls im Rahmen der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ schwerpunktmäßig überprüft. Das Interne Kontrollsystem bezüglich der Finanzschuldengebarung des Bundes beurteilte der RH als funktionierend. Die Finanzschuldengebarung wird zudem im Rahmen der Gegenzeichnung der Schuldurkunden des Bundes durch die Präsidentin des RH (§ 10 RHG) laufend vom RH überwacht.



- Eilnachrichtenverfahren (§ 124 Abs. 6 Z 5 BHV 2013),
- Zahlungsziel (§ 111 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Z 6 BHG 2013),
- Kontenzuordnung (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 3 BHV 2013) und
- kreditorische Angaben (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 1 BHV 2013).

Bei den einzahlungsrelevanten Stichproben wurden die Beleggrundlage, der Betrag, die sachliche und rechnerische Richtigkeit, die zeitliche Zuordnung bzw. Abgrenzung, die Kontenzuordnung sowie die debitorischen Angaben überprüft.

Von den 1.652 überprüften auszahlungsrelevanten Belegen waren 120 Belege bzw. 7,3 % (2022: 10,1 %) mangelhaft. Von den 135 überprüften einzahlungsrelevanten Belegen waren drei Belege bzw. 2,2 % mangelhaft (2022: 7,2 %). Die festgestellten Mängel führten zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen.

(3) Der RH klassifizierte die Mängel, indem er diese entsprechend den festgelegten Kriterien in „high risk“–Mängel und „low risk“–Mängel unterteilte. „High risk“–Mängel bargen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. Die Kriterien, die einen Mangel als „high risk“ qualifizierten, waren

- eine fehlende, unvollständige oder mangelhafte Beleggrundlage,
- ein falscher Betrag,
- eine nicht korrekte zeitliche Zuordnung sowie
- eine unrichtige Kontenzuordnung.

Diese Klassifizierung der Mängel diente dem RH – neben den Feststellungen aus den systematischen Prüfungshandlungen – als Grundlage für die Erstellung der „Zusammenfassenden Bemerkungen“, die er für jede Untergliederung erstellte und im Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 2: Untergliederungen, veröffentlichte.

Ein Beleg konnte mehrere Mängel aufweisen. Eine Aufgliederung der festgestellten Mängel nach Untergliederungen findet sich in den Anhängen A und B.



(4) Von den 1.652 überprüften **auszahlungsrelevanten Stichproben** wiesen 16 Belege bzw. 1,0 % (2022: 1,2 %) „high risk“-Mängel auf und bargen dementsprechend ein Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. 108 Belege bzw. 6,5 % (2022: 9,0 %) der 1.652 überprüften auszahlungsrelevanten Stichproben wiesen „low risk“-Mängel auf.

Die Nichteinhaltung des Zahlungsziels war der häufigste Fehler (77 Belege bzw. 4,7 %), gefolgt von fehlenden Obligos (25 Belege bzw. 1,5 %), fehlenden Eingangsvermerken (9 Belege bzw. 0,5 %) und der nicht korrekten zeitlichen Zuordnung (8 Belege bzw. 0,5 %).

(5) Von den 135 überprüften **einzahlungsrelevanten Stichproben** wiesen 3 Belege bzw. 2,2 % „high risk“-Mängel auf und bargen dementsprechend ein Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. Die vorgefundenen Fehler bei den einzahlungsrelevanten Stichproben betrafen zweimal die falsche zeitliche Zuordnung und in einem Fall eine unvollständige Beleggrundlage.



## Auszahlungsrelevante Stichproben

### 26.1

(1) Als Obligo sind gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert werden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet wird. Für Geburungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zugunsten oder zulasten des Bundes begründen oder in Aussicht stellen, sind gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen.

Acht Ministerien kamen dieser Verpflichtung nicht immer nach. In 25 Fällen aus der Stichprobe waren keine Obligos verrechnet worden.

Der RH hatte im Rahmen der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2022 ange-merkt, dass die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Verrech-nung von Obligos mehr Klarheit erforderten. Dies könnte in Form einer Handlungsanleitung oder auch durch technische Hilfestellungen im Haushaltsver-rechnungssystem HV-SAP erfolgen.<sup>53</sup>

(2) Gemäß § 89 BHG 2013 in Verbindung mit § 37 BHV 2013 sind alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hat unverzüglich zu erfolgen.

In mehreren Fällen erfassten die Ministerien und obersten Organe die Eingangsrech-nungen nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP; daraus resul-tierte in 77 Fällen die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele und in drei Fällen führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu einem Skontoverlust.

Im Rahmen der Schlussbesprechungen des RH mit den Ministerien und obersten Organen zur Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung begründeten diese die Nicht-einhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele mit fehlenden Personalressourcen, sodass eine zeitnahe Bearbeitung nicht möglich gewesen und es deshalb zu Zahlungsverspätungen gekommen sei.

(3) Transaktionen sind gemäß der Kontenplanverordnung 2013 zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontenrichtige Verrechnung sicherge-stellt sind.

In fünf Fällen erfolgten keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine konten-gerechte Verrechnung gemäß der Kontenplanverordnung 2013.

<sup>53</sup> Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 5



(4) Bei acht Stichproben war die zeitliche Zuordnung zur Ergebnisrechnung nicht korrekt. Der Aufwand wurde erst bei Einlangen der Rechnung in der Ergebnisrechnung erfasst, unabhängig vom tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt.

Dies betraf die Darstellung der Ergebnisrechnungen der Jahre 2022 sowie 2023.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 BHV 2013 sind einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein müssen.

In neun Fällen fehlte der Eingangsvermerk.

(6) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 sind Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und von einer anordnungsbefugten Person freizugeben. Gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 sind die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits durch dieselbe Person als unvereinbar anzusehen.

In der Stichprobe für das Jahr 2023 waren bei drei Belegen die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nicht gewahrt.

(7) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unbefangenheit (§ 5 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BHV 2013) sehen vor, dass Bedienstete mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Haushaltführung nur dann betraut werden dürfen, wenn die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit gewährleistet sind. Demnach dürfen Personen, die am Zustandekommen der Anordnung beteiligt sind, nicht gleichzeitig ein wirtschaftliches Interesse an der Ausführung der Anordnung haben, folglich also nicht Empfänger der Auszahlung sein und auch nicht die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen.

Die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit waren bei allen Stichproben für das Jahr 2023 gegeben.

(8) In drei Gebarungsfällen lagen die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vor. Die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge wurden trotzdem ausgeführt, obwohl gemäß § 27 BHV 2013 jeder Anordnung die vollständigen Verrechnungsunterlagen (Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden müssen. Ohne vollständige Verrechnungsunterlagen war weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur noch eine Prüfung durch den RH durchführbar.



(9) Gemäß § 88 Abs. 1 Z 2 BHG 2013 hat ein Zahlungs- und Verrechnungsauftrag u.a. zumindest den anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag zu enthalten. Im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug ist gemäß § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013 die Richtigkeit der angeordneten Zahlungs- und Verrechnungsbeträge zu prüfen und eine Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Beleg zu gewährleisten.

Die Beträge stimmten mit den Zahlungs- und Verrechnungsunterlagen bei allen Stichproben für das Jahr 2023 überein.

- 26.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP unverzüglich Obligos zu verrechnen sind. Er stellte kritisch fest, dass acht Ministerien dieser Verpflichtung nicht immer nachkamen. Der RH verwies auf seine Empfehlung an das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2022, die haushaltrechtlichen Bestimmungen für die Verrechnung von Obligos gemeinsam mit dem RH zu überarbeiten, um deren Verrechnung sowie etwaige Ausnahmetatbestände von der Verrechnung klarzustellen.<sup>54</sup>

**Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, Obligos stets entsprechend den haushaltrechtlichen Bestimmungen zu verrechnen, sobald Berechtigungen oder Verpflichtungen begründet oder in Aussicht gestellt werden.**

- (2) Der RH stellte fest, dass die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nicht immer unverzüglich erfolgte. Daraus resultierte eine Überschreitung des Zahlungsziels und in drei Fällen kam es zu einem Skontoverlust. Die Ministerien und obersten Organen begründeten die Zahlungsverzögerung in vielen Fällen mit fehlenden Personalressourcen.

**Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, Belege unverzüglich vorzuerfassen und an die Buchhaltungsagentur zu übermitteln, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und Skontoverluste vermieden werden.**

**Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die für die ordnungsgemäße Verrechnung erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen.**

- (3) Der RH wies darauf hin, dass bei fünf Gebarungsfällen die zugrunde liegenden Transaktionen nicht auf den korrekten Konten gemäß der Kontenplanverordnung 2013 erfasst waren und damit nicht den haushaltrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

<sup>54</sup> Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 5



Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(4) Der RH vermerkte, dass acht Belege aus der Stichprobe in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2023 erfasst wurden, die Aufwendungen des Finanzjahres 2022 betrafen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen.

(5) Der RH stellte fest, dass neun Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienten, keinen Eingangsvermerk aufwiesen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(6) Der RH wies darauf hin, dass in drei Fällen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch jene Personen erfolgte, die auch die Zahlungen anordneten. Dies entsprach nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unvereinbarkeit.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, bei allen Geschäftsfällen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit so durchzuführen, dass der Grundsatz der Unvereinbarkeit eingehalten wird und ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 sichergestellt ist.

(7) Der RH merkte an, dass in drei Fällen die Anordnung trotz unvollständig vorliegender Verrechnungsunterlagen ausgeführt und der Betrag bezahlt wurde.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen.

Er empfahl der Buchhaltungsagentur, im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug die Anordnungen mit den Verrechnungsunterlagen korrekt abzustimmen.



Bundesrechnungsabschluss 2023

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2023

---

- 26.3 Die Buchhaltungsagentur merkte in ihrer Stellungnahme an, dass der Umstand der unvollständigen Verrechnungsunterlage in keinem der drei auszahlungsseitigen Geschäftsfälle zu einer Fehlzahlung geführt habe und beim einzahlungsseitigen Geschäftsfall die Einzahlung bereits vorgelegen sei.

Sie werde alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neuerlich darüber in Kenntnis setzen, dass die Buchungsgrundlage für eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug sowie für eine Prüfung durch den RH oder die Nachprüfung der Buchhaltungsagentur geeignet sein muss.



## Einzahlungsrelevante Stichproben

27.1 (1) Gemäß § 27 BHV 2013 sind jeder Anordnung die vollständigen Verrechnungsunterlagen (Belege) zugrunde zu legen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitzuliefern. Ohne Vorliegen der vollständigen Verrechnungsunterlagen ist weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur noch eine Prüfung durch den RH durchführbar.

In einem Fall waren unvollständige Verrechnungsunterlagen als Beleggrundlage im Haushaltsverrechnungssystem hinterlegt.

(2) In zwei Fällen war die zeitliche Zuordnung zur Ergebnisrechnung nicht korrekt. Bei den betroffenen Stichproben wurde der Ertrag verspätet in der Ergebnisrechnung erfasst, unabhängig vom tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt. Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung in den Ergebnisrechnungen der Finanzjahre 2022 sowie 2023.

27.2 (1) Der RH kritisierte, dass bei einem Fall die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vorlagen. Er hielt kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine Prüfung im Gebarungsvollzug noch eine Nachprüfung der Buchhaltungsagentur noch eine Prüfung durch den RH durchgeführt werden kann.

**Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen.**

(2) Der RH kritisierte, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2023 auch zwei Belege mit Erträgen, die das Finanzjahr 2022 betrafen, erfasst waren.

**Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, in der Ergebnisrechnung Erträge periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen.**



## Eilnachrichtenverfahren

28.1

(1) Gemäß § 100 Abs. 3 BHV 2013 sind Zahlungsverpflichtungen des Bundes, die 7.000 EUR (inkl. USt) übersteigen, zur Sicherung von Abgabenforderungen des Bundes im Einzelfall auf eine Aufrechnungsmöglichkeit zu prüfen. Dabei ist nach den vom Bundesminister für Finanzen für das Eilnachrichtenverfahren erlassenen Richtlinien vorzugehen.

In zwei Fällen aus der Stichprobe führte die Buchhaltungsagentur kein Eilnachrichtenverfahren durch, obwohl dies zum damaligen Zeitpunkt geboten gewesen wäre.

(2) Bei Einleitung eines Eilnachrichtenverfahrens kam es wiederholt zu Zahlungsverzögerungen, da prozessbedingt – falls für den Geschäftspartner keine Ausnahmebestimmung zutraf<sup>55</sup> – vor einer Auszahlung auf eine Rückantwort der Finanzverwaltung gewartet werden musste. Die Reaktionszeit war dabei mit höchstens zehn Tagen festgelegt. Diese Zeitspanne wirkte sich auch auf die Einhaltung des von den Geschäftspartnern vorgegebenen Zahlungsziels aus.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen informierte Mitte Oktober 2023 alle haushaltseitenden Organe des Bundes über den Einsatz eines neuen digitalen Eilnachrichtenverfahrens im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP ab 13. November 2023 und über die neue Richtlinie für die Entrichtung von Abgabenforderungen durch Aufrechnung mit Zahlungsverpflichtungen des Bundes (Eilnachrichtenverfahren).

Mit Einsatz des digitalen Eilnachrichtenverfahrens werden für die Mehrzahl der eilnachrichtenrelevanten Geschäftsfälle gemäß § 100 Abs. 3 BHV 2013 die offenen Abgabenforderungen aus dem Verfahren zur Abgabenverwaltung automationsunterstützt vom Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP abgefragt. Da das Abfrageergebnis unmittelbar vorliegt, reduziert sich die Durchlaufzeit für das Eilnachrichtenverfahren von teilweise mehr als zehn Tagen auf ein Minimum und dem Bund werden fristgerechte Zahlungen an die Geschäftspartner ermöglicht.

Für die Geschäftsfälle, für die das digitale Eilnachrichtenverfahren nicht anwendbar war (z.B. für Geschäftspartner, die nicht an das IT-System der Grunddatenverwaltung angebunden waren), wird weiterhin ein händisches Eilnachrichtenverfahren zum Einsatz kommen.

<sup>55</sup>

bei Vorliegen einer Eilnachrichten- oder Aufrechnungsverzichtserklärung oder wenn der Geschäftspartner einer bestimmten Organisation bzw. Institution angehört (z.B. Dienststellen des Bundes, Rechtsträger, die von Organen des Bundes verwaltet werden, Unternehmen im Bundesbesitz, andere Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträger)



- 28.2 Der RH stellte fest, dass die Buchhaltungsagentur in zwei Fällen das Eilnachrichtenverfahren unterließ und die Auszahlung ohne vorhergehende Prüfung einer Aufrechnungsmöglichkeit veranlasste.

Ab 2024 wird das digitale Eilnachrichtenverfahren ganzjährig für die Mehrzahl der eilnachrichtenrelevanten Geschäftsfälle zum Einsatz kommen. Der RH wies darauf hin, dass ein händisches Eilnachrichtenverfahren für jene Fälle, in denen es nicht anwendbar ist, weiterhin verfügbar sein muss.

Er empfahl der Buchhaltungsagentur, sicherzustellen, dass in Fällen, in denen das digitale Eilnachrichtenverfahren nicht anwendbar ist, ein händisches Eilnachrichtenverfahren durchgeführt und dies im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP dokumentiert wird.

- 28.3 Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neuerlich darüber in Kenntnis setzen werde, in jenen Fällen, in denen eine Auszahlungsanordnung mit einem Betrag über 7.000 EUR gebucht wird und keine der in den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Einbringung von Abgabenforderungen durch Aufrechnung mit Schulden des Bundes genannten Ausnahmen vorliegen, das Eilnachrichtenverfahren durchzuführen ist.



## Schlussempfehlungen

- 29 Zusammenfassend empfahl der RH:

### Alle Bundesministerien und obersten Organe

- (1) Für die Budgetbereiche, für die das Bundesministerium bzw. das oberste Organ jeweils zuständig ist, wären die Berechnungsgrundlagen für die Veranschlagung darzustellen, um die Transparenz des Bundeshaushalts zu erhöhen. (TZ 5)
- (2) Bei Sachverhalten mit finanziellen Auswirkungen wäre das Erfordernis einer Rückstellungsbildung systematisch zu prüfen; auch wären die Berechnungsgrundlagen bei der Veranschlagung für Schätzungen heranzuziehen, um eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen sicherzustellen. Damit würde die Steuerungsrelevanz des Ergebnishaushalts gestärkt, weil die Maßnahmen jenem Finanzjahr zugeordnet würden, für das sie gewährt wurden. (TZ 5)
- (3) Für die Periodenzuordnung wären auch die auf den Beilagen zur e-Rechnung genannten Leistungszeiträume zu berücksichtigen. Sofern viele Teilbeträge betroffen sind, könnte mit den Geschäftspartnern eine gesonderte Datenlieferung vereinbart werden, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. (TZ 5)
- (4) Bei Neuanlage von Konten wäre eine Qualitätssicherung hinsichtlich der Zuordnung zu den Empfängern zu gewährleisten. Zudem wären die bestehenden Konten im Transferbereich einer Qualitätssicherung zu unterziehen, um eine korrekte Zuordnung von Transfers zu Empfängergruppen sicherzustellen. (TZ 6)
- (5) Bei jeder Organisationsänderung wären die aufgelassenen Detailbudgets zu überwachen und der Fokus auf eventuelle Schnittstellenbuchungen in bereits geschlossenen Detailbudgets zu richten. Die Ursachen von automatisierten Buchungen auf geschlossenen Detailbudgets wären zu analysieren und die erforderlichen Schritte zu setzen, um die unzulässigen Buchungen zu verhindern. Zudem wäre eine sofortige Richtigstellung durch Umbuchung auf das korrekte Detailbudget beim Bundesministerium für Finanzen zu veranlassen. (TZ 7)
- (6) Geeignete Prozesse zur Überwachung von Bestandskonten wären zu implementieren, vor allem bei jenen Bestandskonten, die über Schnittstellen bebucht wurden. (TZ 8)
- (7) Für alte, noch offene Geschäftsfälle wäre zu klären, ob diese noch zu Recht bestehen, insbesondere wenn diese aus alten Mandantensystemen bzw. dem Referenzsystem migriert worden waren. Bei Bedarf wäre eine Ausbuchung zu veranlassen. (TZ 9)



- (8) Das rechtmäßige Bestehen und die Werthaltigkeit der (Rück-)Forderungen aus der Besoldung wären zu klären; gegebenenfalls wären diese Forderungen wertzuberichtigen bzw. abzuschreiben. (TZ 10)
- (9) Es wären geeignete Prozesse zur laufenden Überwachung und Bereinigung älterer, offener Salden zu implementieren. (TZ 11)
- (10) Sobald Berechtigungen oder Verpflichtungen begründet oder in Aussicht gestellt werden, wären entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen stets Obligos zu verrechnen. (TZ 26)
- (11) Belege wären unverzüglich vorzuerfassen und an die Buchhaltungsagentur des Bundes zu übermitteln, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und Skontoverluste vermieden werden. (TZ 26)
- (12) Die für die ordnungsgemäße Verrechnung erforderlichen Personalressourcen wären zur Verfügung zu stellen. (TZ 26)
- (13) Die Kontenplanverordnung 2013 wäre einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten wären zu bebuchen. (TZ 26)
- (14) In der Ergebnisrechnung wären Aufwendungen und Erträge periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen. (TZ 26, TZ 27)
- (15) Einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, wären mit einem dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen. (TZ 26)
- (16) Bei allen Geschäftsfällen wären die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit so durchzuführen, dass der Grundsatz der Unvereinbarkeit eingehalten wird und ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug gemäß § 10 Abs. 1 Bundeshaushaltsverordnung 2013 sichergestellt ist. (TZ 26)
- (17) Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen. (TZ 26, TZ 27)



## Alle Bundesministerien

- (18) Im Zuge der Erstellung der Abschlussrechnungen wäre Kontakt zu Stellen mit wesentlichen finanziellen Verflechtungen aufzunehmen (z.B. mit Abwicklungsstellen von Förderungen) und dies zu dokumentieren. Weiters wäre ein Prozess zu institutionalisieren, um gegenseitige Ansprüche und Verpflichtungen zum Stichtag abzustimmen und diese korrekt in den Abschlussrechnungen des Bundes darzustellen. (TZ 20)

## Buchhaltungsagentur des Bundes

- (19) Im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug wären die Anordnungen mit den Verrechnungsunterlagen korrekt abzustimmen. (TZ 26)
- (20) Es wäre sicherzustellen, dass in Fällen, in denen das digitale Eilnachrichtenverfahren nicht anwendbar ist, ein händisches Eilnachrichtenverfahren durchgeführt und dies im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP dokumentiert wird. (TZ 28)

## Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (21) Anlagen wären erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme zu aktivieren. (TZ 13)

## Bundesministerium für Finanzen

- (22) Für temporär wirksame Maßnahmenpakete wäre eine geeignete Kennzeichnung in der Haushaltsverrechnung auszuarbeiten und wären einheitliche Vorgaben zu erlassen. Damit würde eine transparente und auch über die Zeit konsistente Berichterstattung sichergestellt werden und ein Maßnahmen-Controlling ermöglicht. (TZ 3)
- (23) Bis zu einer Neustrukturierung des bestehenden Rücklagensystems wäre bei der Vorbereitung des Bundesfinanzgesetzes die im Bundeshaushaltsgesetz 2013 vorgesehene Einschränkung von Rücklagenzuführungen für ausgewählte Bereiche zu berücksichtigen. Damit würden sich die Rücklagenbildung und Mittelumschichtung für temporäre bzw. einmalige Entlastungsmaßnahmen einschränken lassen. Eine zweckfremde Nutzung nicht ausgezahlter Mittel, die den Bundeshaushalt ausschließlich Krisenbedingt belasten sollten, wäre dadurch nicht mehr möglich. (TZ 4)



- 
- (24) Die korrekte Zuordnung von Transfers zu Empfängergruppen wäre klarzustellen; dies insbesondere auch für Transfers, die von Abwicklungsstellen im Namen und auf Rechnung des Bundes vollzogen werden. Weiters wäre die in § 62 Bundeshaushaltsgesetz 2013 vorgesehene Richtlinie zu erlassen. (TZ 6)
  - (25) Eine Neuordnung der Gliederung der Transferaufwendungen – unabhängig von der alleinigen Empfängersicht – wäre zu prüfen, um die Aussagekraft, Vergleichbarkeit und Steuerungsrelevanz der Transfers zu erhöhen. (TZ 6)
  - (26) Der Verwaltung von Detailbudgets wäre vermehrt Bedeutung beizumessen. Die Bundesministerien und obersten Organe wären bei der Umbuchung von unzulässigen Buchungen durch Schnittstellen in bereits geschlossenen Detailbudgets zu unterstützen. (TZ 7)
  - (27) Die Funktionalität der ELAK–Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP wäre zu evaluieren und die notwendigen Schritte wären zu unternehmen, um den vollumfänglichen Zugriff auf Verrechnungsunterlagen und –aufschreibungen im ELAK für die Nutzerinnen und Nutzer des Haushaltsverrechnungssystems HV–SAP zu gewährleisten. (TZ 12)
  - (28) Die Grundlagen zur Ermittlung von manuell eingestellten Abgrenzungsposten wären jährlich einer kritischen Beurteilung zu unterziehen und bei Bedarf anzupassen. (TZ 20)
  - (29) In Abstimmung mit dem RH wäre § 77 Abs. 1 Bundeshaushaltsverordnung 2013 zur Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen dahingehend anzupassen, dass das aktuelle Zinsniveau zur Berechnung herangezogen wird. (TZ 24)

## Bundesministerium für Finanzen; Bundeskanzleramt

- (30) Die standardisierte Buchungslogik im Personalmanagementsystem PM–SAP bei Organisationsänderungen wäre zu evaluieren; Ausbuchungen zum Bilanzstichtag wären zu verhindern. (TZ 8)
- (31) Die Bundesministerien und obersten Organe wären bei der Klärung von offenen, alten Salden aus dem Personalmanagementsystem PM–SAP zu unterstützen. (TZ 10)



- (32) Die Bundesministerien und obersten Organe wären bei der Klärung von offenen, alten Salden zu unterstützen. ([TZ 11](#))
- (33) Ein Prozess für eine zukünftige, regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen wäre schriftlich festzulegen. ([TZ 24](#))

Bundesministerium für Inneres;  
 Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft;  
 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
 Mobilität, Innovation und Technologie

- (34) Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem RH wäre eine haushaltsrechtskonforme Berechnungsmethode für den Barwert zu erarbeiten, die die spezifischen Herausforderungen bei der Sanierung von Altlasten berücksichtigt. Weiters wären verstärkt Sachverhalte der Sanierung von Altlasten in den Eventualverbindlichkeiten darzustellen. ([TZ 23](#))

Bundesministerium für Justiz;  
 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und  
 Forschung; Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

- (35) Bereits gelieferte, aber noch nicht in Rechnung gestellte Anlagen wären gegen die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen zu aktivieren, um eine vollständige Abbildung des Anlagevermögens zu erreichen. ([TZ 13](#))

Bundesministerium für Landesverteidigung

- (36) Bei Inventarisierungen des Anlagevermögens wäre auf eine korrekte Übertragung des Aktivierungsdatums vom Inventar- und Vorratsverwaltungsprogramm LOGIS in das Inventarverwaltungssystem des Bundes hinzuwirken. ([TZ 13](#))
- (37) Bei Änderungen in der Budgetstruktur wäre technisch sicherzustellen, dass Anlagen mit dem Datum der Inbetriebnahme aktiviert werden können. ([TZ 13](#))
- (38) Die Klassifizierung der bestandsgeführten Lagerbestände im Inventar- und Vorratsverwaltungsprogramm LOGIS wäre regelmäßig zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen. ([TZ 15](#))



Bundesrechnungsabschluss 2023  
Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegrüfung 2023

---



Wien, im Juni 2024

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



## Anhang A

### Stichproben je Untergliederung für auszahlungsrelevante Belege

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)								
					Beleggrundlage	Betrag	Eingangsvermerk	sachliche u. rechtlerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Obligo	Einrichtenverfahren	Zahlungsziel	
01 Präsidentschaftskanzlei	Österreichische Präsidentschaftskanzlei	40	4	10,0								3	1
02 Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	70	11	15,7								10	1
03 Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	40	0	0,0									
04 Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	40	2	5,0								1	1
05 Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	40	3	7,5								3	
06 Rechnungshof	Rechnungshof	die Untergliederung 06 Rechnungshof wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft											
10 Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	50	3	6,0					1			2	
11 Inneres	Bundesministerium für Inneres	60	3	5,0								3	
12 Äußeres	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	60	4	6,7			2	1		1		1	
13 Justiz	Bundesministerium für Justiz	60	1	1,7			1						
14 Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung	80	2	2,5								2	
15 Finanzverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	70	2	2,9					1	1		2	
16 Öffentliche Abgaben	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt											
17 Öffentlicher Dienst und Sport	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	40	1	2,5								1	
18 Fremdenwesen	Bundesministerium für Inneres	40	6	15,0			3			2		2	
20 Arbeit	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	60	2	3,3								2	
21 Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	70	7	10,0								6	1
22 Pensionsversicherung	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	19	0	0,0									
23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte	Bundesministerium für Finanzen	40	1	2,5			1						
24 Gesundheit	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	80	0	0,0									
25 Familie und Jugend	Bundeskanzleramt	30	5	16,7			1		1			3	
30 Bildung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	60	10	16,7	2		2		2	6		5	
31 Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	60	7	11,7					1	5		1	
32 Kunst und Kultur	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	50	7	14,0						3		4	



Bundesrechnungsabschluss 2023  
Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung 2023

Untergliederung		zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)									
						Beleggrundlage	Betrag	Eingangssvermerk	sachliche u. rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Obligo	Einrichtenverfahren	Zahlungsziel	Kontenzuordnung	kredititorische Angaben
33	Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	40	2	5,0								2		
34	Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	40	4	10,0							1	3		
40	Wirtschaft	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	70	2	2,9						1		1		
41	Mobilität	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	80	5	6,3					1	1		3		
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	80	13	16,3	1			1		4		7	1	
43	Klima, Umwelt und Energie	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	90	11	12,2							1	10		
44	Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen	40	0	0,0										
45	Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen	50	2	4,0								2		
46	Finanzmarktstabilität	Bundesministerium für Finanzen		3	0	0,0									
51	Kassenverwaltung	Bundesministerium für Finanzen				keine Stichprobenprüfung durchgeführt									
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	Bundesministerium für Finanzen				keine Stichprobenprüfung durchgeführt									
<b>Summen</b>			<b>1.652</b>	<b>120</b>	<b>7,3</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>25</b>	<b>2</b>	<b>77</b>	<b>5</b>	<b>0</b>

Quelle und Zusammenstellung: RH



## Anhang B

### Stichproben je Untergliederung für einzahlungsrelevante Belege

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben beachtete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)				
				Beleggrundlage	Betrag	sachliche u. rechnerische Richtigkeit:	zeitliche Zuordnung	Kontenzuordnung
01	Präsidentenschaftskanzlei	Österreichische Präsidentenschaftskanzlei		keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden				
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	10	0	0,0			
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof		keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden				
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof		keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden				
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft		keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden				
06	Rechnungshof	Rechnungshof		die Untergliederung 06 Rechnungshof wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft				
10	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	5	0	0,0			
11	Inneres	Bundesministerium für Inneres	5	0	0,0			
12	Äußeres	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	5	0	0,0			
13	Justiz	Bundesministerium für Justiz	5	0	0,0			
14	Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung	10	0	0,0			
15	Finanzverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	15	0	0,0			
16	Öffentliche Abgaben	Bundesministerium für Finanzen		keine Stichprobenprüfung durchgeführt				
17	Öffentlicher Dienst und Sport	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	5	0	0,0			
18	Fremdenwesen	Bundesministerium für Inneres	5	1	20,0	1		
20	Arbeit	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	5	0	0,0			
21	Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	5	0	0,0			
22	Pensionsversicherung	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden				
23	Pensionen – Beamten und Beamte	Bundesministerium für Finanzen	5	0	0,0			
24	Gesundheit	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	5	0	0,0			
25	Familie und Jugend	Bundeskanzleramt	5	0	0,0			
30	Bildung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	5	0	0,0			



Bundesrechnungsabschluss 2023  
Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung 2023

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)					
					Beleggrundlage	Betrag	sachliche u. rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Kontenzuordnung	debititorische Angaben
31 Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	5	0	0,0						
32 Kunst und Kultur	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	5	0	0,0						
33 Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	3	0	0,0						
34 Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	2	1	50,0					1	
40 Wirtschaft	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	5	0	0,0						
41 Mobilität	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	5	0	0,0						
42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	5	0	0,0						
43 Klima, Umwelt und Energie	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	5	1	20,0					1	
44 Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
45 Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen	5	0	0,0						
46 Finanzmarktabilität	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
51 Kassenverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
58 Finanzierungen, Währungsauschverträge	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
Summen		135	3	2,2	1	0	0	2	0	0

Quelle und Zusammenstellung: RH





R  
—  
H



